

# 13. Anti- Korruptions-Tag

Compliance im Vergabe- und Beschaffungswesen der öffentlichen Verwaltung

Praktische Umsetzung des Aktionsplans der Nationalen Anti-  
Korruptionsstrategie (NAKS)

## **13. Anti-Korruptions-Tag**

Compliance im Vergabe- und Beschaffungswesen der  
öffentlichen Verwaltung

Praktische Umsetzung des Aktionsplans der Nationalen  
Anti-Korruptionsstrategie (NAKS)

## Inhalt

Vorwort – Bundesminister für Inneres, Karl Nehammer.....	5
Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie im Bundeskanzleramt im Jahr 2018.....	6
Strafbarkeit im Vergabe- und Beschaffungswesen.....	12
Artikel zum Kaminespräch: „Ist die Digitalisierung Problem oder Lösung hinsichtlich Korruption, Prävention und Integrität?“.....	20
Einflüsse auf öffentliche Beschaffungen – Überlegungen zur Sicherstellung sauberer Beschaffungsvorgänge.....	26
„Mehr Transparenz – weniger Korruption“: Beispiele für eine erfolgreiche Umsetzung.....	34
Kann ein Interessenskonflikt ein Vergabeverfahren ruinieren?.....	38
Von 0 auf 50 in 6 Monaten – einfache und schnell wirksame Maßnahmen der Korruptionsprävention.....	44
Risikomanagement im BMASGK.....	50
Umsetzungsstand der vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingemeldeten Maßnahmen für den Aktionsplan 2019 bis 2020 im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie.....	58
Korruptionsprävention im öffentlichen Vergabewesen aus der Sicht der externen Finanzkontrolle.....	64
Sicherstellung von Wohlverhalten im Vergabeprozess – Neuerungen im BVergG 2018.....	70

## Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:  
Bundesministerium für Inneres  
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
+43 1 53126-90 8600  
www.bak.gv.at  
AutorInnen: AK-Tag-Vortragende  
Fotonachweis: BAK, BMI  
Gestaltung: BAK  
Druck: BMI  
Wien 2020

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit 2007 veranstaltet das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) jährlich den „Österreichischen Anti-Korruptions-Tag“ und schafft damit eine nationale Plattform für Expertinnen und Experten zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption. Die Förderung der Integrität und die Stärkung der Resilienz gegen Korruption stellen einen wichtigen Teil der Präventionsarbeit des BAK dar und tragen dazu bei, das Bewusstsein für die Gefahren der Korruption in der österreichischen Verwaltung zu schärfen und mit präventiven Maßnahmen erfolgreich entgegenzuwirken.

Internationale Instrumente geben die Richtung der Antikorruptionsarbeit vor und unterstützen die nationalen Behörden bei ihren Strategien und Maßnahmen sowie dem Aufbau der erforderlichen Strukturen. Österreich befindet sich derzeit in der zweiten Evaluierungsrunde des Überprüfungsmechanismus des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC). Einer der beiden Schwerpunkte liegt auf der Evaluierung der Umsetzung des UNCAC Kapitels II, welches die Artikel zu präventiven Maßnahmen umfasst. Im Bereich der Korruptionsprävention kann das Bundesministerium für Inneres durch die Arbeit des BAK auf ein hohes Maß an Kompetenz und ein umfassendes Angebot an Präventionsmaßnahmen verweisen.

Ein wegweisendes Zeichen hat der Ministerrat am 31. Jänner 2018 mit der Annahme der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) gesetzt. In weiterer Konsequenz wurde am 16. Jänner 2019 vom Ministerrat ein Aktionsplan zur NAKS beschlossen. Die staatliche Verwaltung hat sich damit zur Umsetzung konkreter Schritte verpflichtet, um Korruption durch effiziente Maßnahmen vorzubeugen und zu bekämpfen. Der Anti-Korruptions-Tag ist eine dieser Aufgaben und es freut mich, dass er als nationale Plattform für den Erfahrungsaustausch unter Expertinnen und Experten aus der öffentlichen Verwaltung, aber auch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, erfolgreich genutzt wird. Der 13. Anti-Korruptionstag 2019 hatte mehrere Schwerpunkte zu den Themen „Compliance im Vergabe- und Beschaffungswesen der öffentlichen Verwaltung“ und der „Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie: Praktische Umsetzung anhand ausgewählter Beispiele“. In einer weiteren Fachdiskussion widmeten sich die Diskutanten der Frage „Ist die Digitalisierung Problem oder Lösung hinsichtlich Korruption, Prävention und Integrität?“.

Die vorliegende Publikation soll Ihnen einen umfassenden Einblick in die Inhalte der Fachtagung bieten und als Grundlage für weiterführende Diskussionen dienen. Ich danke den Vortragenden sowie Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge und wünsche allen Leserinnen und Lesern eine interessante und anregende Lektüre!

Karl Nehammer  
Bundesminister für Inneres



Bundesminister  
Karl Nehammer



Dr.<sup>in</sup>  
Eleonore Dietersdorfer

Bundeskanzleramt

### Curriculum Vitae

Eleonore Dietersdorfer ist seit dem Jahr 1987 im Bundesdienst tätig und leitet seit 1. März 2018 die Organisationseinheit Compliance-Management im Bundeskanzleramt, wo sie unter anderem für den Aufbau des Compliance-Managements, die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken, Beratung in Compliance-Fragen, Information, Kommunikation und Schulung von Compliance-Themen im Bundeskanzleramt zuständig ist. Zuvor leitete die promovierte Juristin Präsidialabteilungen im Bundesministerium für Gesundheit (und Frauen bzw. und Familie und Jugend) und im Bundesministerium für Familien und Jugend sowie von 2014 bis Ende 2017 den Präsidialbereich in letztgenanntem Ministerium.

## Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie im Bundeskanzleramt im Jahr 2018

### Wesentliche Eckpfeiler

Wesentliche Eckpfeiler der Maßnahmen im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie im Bundeskanzleramt sind einerseits die Prüfung des Rechnungshofes betreffend Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien im Jahr 2016 und andererseits die ausdrückliche Verankerung weiterer wirksamer Maßnahmen der Korruptionsprävention im Regierungsprogramm 2017 bis 2022.

Daraus resultierten unter anderem die Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für Compliance-Management im Bundeskanzleramt sowie weiters die durch diese Organisationseinheit durchgeführten Maßnahmen wie beispielsweise Risikoanalyse, Compliance-Strategie, Verhaltenskodex, Informations-, Beratungs- und Schulungsmaßnahmen.

### Umsetzung im Bundeskanzleramt

Durch die erstmalige geschäftseinteilungsgemäße Einrichtung des Compliance-Managements im Bundeskanzleramt als eigene Organisationseinheit im Jahr 2018 wurde die Wichtigkeit des Themas Korruptionsprävention zum Ausdruck gebracht und diesem Thema besonderes Gewicht verliehen. Unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofes wurden Maßnahmen zur Implementierung eines Compliance-Management-Systems im Bundeskanzleramt gesetzt. Auf Grundlage der erstellten Compliance-Management Strategie wurden und werden systematisch Maßnahmen zum nachhaltigen Ausbau einer Compliance-Kultur gesetzt. So wird nachhaltige Korruptionsprävention im Wege der Bewusstseinsbildung betrieben, unter anderem durch Anhebung der Schulungsquote, Schärfung des Risikobewusstseins der Bediensteten sowie niederschweligen Zugang der Bediensteten zu relevanten Inhalten (beispielsweise durch Verhaltenskodex, Präsentationsunterlagen, laufende Artikel in der Mitarbeiterzeitung).

Das Bundeskanzleramt verfolgt die Korruptionsprävention durch Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung, Information, Beratung und Schulung auf Basis einer Risikoanalyse, durch Identifikation der Compliance-relevanten Vorgänge und Compliance-Risiken und Priorisierung sowie – daraus abgeleitet – das Treffen von Maßnahmen.

In der Zentralstelle des Bundeskanzleramtes wurde im Jahr 2018 eine Risikoanalyse, aufbauend auf einer Erhebung der Risiken mittels Fragebogens, durchgeführt. Die Erhebung wurde auf Abteilungsebene angesetzt und eine Qualitätssicherung der Ergebnisse im Dienstweg mit den Sektionsleitungen vorgenommen. Auch die Kabinette des Bundeskanzlers, der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend sowie des Bundesministers für EU, Kunst und Medien sowie die Organisationseinheiten des Regierungssprechers und des Generalsekretärs wurden von dieser Risikoanalyse mitumfasst.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse fanden im Verhaltenskodex, in Beratungen, Schulungsmaßnahmen und weiteren bewusstseinsbildenden Maßnahmen Eingang.

Das Intranet enthält zudem eine eigene Rubrik für Compliance-Management, in der der Verhaltenskodex sowie Schulungs- und Vortragsunterlagen und Publikationen abrufbar sind. Durch die in periodischen Abständen erscheinende Mitarbeiterzeitung, in der jeweils ein Artikel zum Thema Compliance enthalten ist, werden alle Bediensteten in regelmäßigen Abständen mit Compliance bzw. Korruptionsprävention befasst.

Um einen niederschweligen Zugang zu den relevanten Inhalten zu gewährleisten, wurde eine Kurzfassung des Verhaltenskodex erarbeitet und an die Bediensteten ausgegeben.

Durch die Ethikerklärung des Bundeskanzleramtes werden neu eintretende Bedienstete bereits beim Dienstantritt sensibilisiert.

Die jährlich durchgeführten Maßnahmen werden in den jeweiligen Jahresberichten erfasst und dienen als Grundlage für zukünftige Jahresprogramme, in die auch das Feedback aus Anfragen, Beratungen, Informationsmaßnahmen und Schulungen sowie die Ergebnisse aus einschlägigen Prüfungen durch den Rechnungshof Eingang finden.

In diese Maßnahmen fließen auch Erfahrungswerte aus der Mitarbeit in ressortübergreifenden und gebietskörperschaftsübergreifenden Gremien ein, wie zum Beispiel aus der Vertretung des Bundeskanzleramtes im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung, im Integritätsbeauftragten-Netzwerk und in diversen ressortübergreifenden Arbeitsgruppen zum Thema Compliance.

Die durchgeführten Maßnahmen werden nach einem angemessenen Wirkungszeitraum einer Evaluierung und Überprüfung unterzogen, um sie an die Bedürfnisse der Bediensteten noch besser anzupassen und dadurch eine nachhaltige Korruptionsprävention zu erreichen.

Im Folgenden werden zwei Maßnahmen hervorgehoben und kurz erläutert.

### Verhaltenskodex

Im Bundeskanzleramt gibt es neben dem allgemeinen Verhaltenskodex für den Öffentlichen Dienst in der Fassung 2012 einen ressortspezifischen Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes ist eine Zusammenfassung von ausgewählten Rechtsbereichen und sonstigen Verhaltensregeln in leicht verständlicher Sprache. Er ist ein lebendes Dokument und wird regelmäßig aktualisiert. Es handelt sich dabei um ein Präventionsinstrument, mit dem das Bewusstsein der Bediensteten geschärft werden soll und das helfen soll, in unklaren Situationen Lösungen mit der

bestmöglichen Vorbereitung zu erarbeiten, indem sich der oder die Bedienstete in Zweifelsfällen folgende Fragen stellt:

- Wie soll ich mich in einer schwierigen Situation verhalten?
- Wie entscheide ich mich, wenn das Gesetz mir einen Verhaltensspielraum einräumt?
- Wer kann mich bei der Entscheidung unterstützen?
- Wo finde ich die relevanten Informationen?

Eine weitere Aufgabe des Verhaltenskodex ist die Vorbeugung von Korruption

- durch Bewusstseinsbildung sowie
- durch Information, wie sich der/die einzelne Bedienstete schützen kann (z.B. Fragen der Ethik).

Insbesondere umfasst der Verhaltenskodex des BKA folgende Bereiche:

- Verhaltensgrundsätze im BKA
- Wie schütze ich mich vor Korruption?
- Befangenheit und Gleichbehandlung
- Nebenbeschäftigung
- Vorteile/Geschenke
- Beschaffung, Vergabe und Förderungen
- Lobbying
- Amtsverschwiegenheit und Transparenz
- IKT- und Internet-Nutzung im BKA
- besondere Compliance-Regeln für Vorgesetzte

Nach Abschluss der Arbeit der Sponsoring-Arbeitsgruppe wird auch dieses Thema in den Verhaltenskodex aufgenommen werden.

Im Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes, der gezielt auf die Bedürfnisse seiner Bediensteten abstellt, wurden auch Inhalte des Verhaltenskodex des öffentlichen Dienstes „Die Verantwortung liegt bei mir“ mitberücksichtigt.

Im Sinne der gelebten Vorbildwirkung „Tone from/at the Top“ wurde die besondere Wichtigkeit der Gewährleistung der Kenntnis und Einhaltung der bestehenden Normen und Regeln durch ein Vorwort zum Verhaltenskodex ausdrücklich betont und vom damaligen Bundeskanzler und der Bundeskanzlerin sowie den beiden damaligen und derzeitigen Bundesministern und Bundesministerinnen im Bundeskanzleramt unterfertigt. Darüber hinaus haben sich die obersten Führungskräfte ausdrücklich zum Verhaltenskodex und zu den Verhaltensgrundsätzen bekannt.

Dieser Verhaltenskodex, der sowohl in Papierform als auch im Intranet zur Verfügung gestellt wird, ist durch die Verlinkung zu diversen Formularen (beispielsweise im Bereich Geschenkannahme, Nebenbeschäftigung etc.) und Verlinkungen zum RIS des Bundes eine leicht handhabbare Unterlage.

### **Schulungsoffensive**

Im Rahmen der Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen wurde vom Compliance-Management des Bundeskanzleramtes in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsakademie des Bundes ein für die Bediensteten des Bundeskanzleramtes maßgeschneidertes Schulungsprogramm zum Thema „Compliance, Korruptionsprävention und Integrität – Ressortspezifische Inhouse-Schulung“ entwickelt und umgesetzt.

In halbtägigen Schulungen im Bundeskanzleramt wird den Bediensteten das Thema Korruptionsprävention gezielt vermittelt. Diese Schulungen gliedern sich in einen strafrechtlichen und einen dienstrechtlichen Teil. Zudem wird der Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes vorgestellt. Das Bundeskanzleramt setzt dabei auf Vortragende, die neben der Fachkompetenz auch langjährige praktische Erfahrung in diesen Bereichen der Korruptionsprävention mitbringen.

Darüber hinaus sind entsprechend der neuen Grundausbildungsverordnung des Bundeskanzleramtes verpflichtende Compliance-Schulungen im Rahmen der Grundausbildung zu absolvieren.



Dr.  
Severin Glaser

Wirtschaftsuniversität Wien

## Curriculum Vitae

Assoz. Prof. Dr. Severin Glaser studierte Rechtswissenschaften an der Universidad de Zaragoza und der Universität Wien (Mag. iur. 2004) sowie Wirtschaftsrecht an der WU Wien (Dr. iur. 2009), habilitierte sich im Strafrecht und Strafprozessrecht an der WU Wien (Priv.-Doz. 2016) und arbeitet als Assoziierter Professor am Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht an der WU Wien. Zuvor war er unter anderem im BMI beschäftigt. Er ist Co-Herausgeber der Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht (ZWF). Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Wirtschafts- und Finanzstrafrecht sowie im internationalen Strafrecht.



## Strafbarkeit im Vergabe- und Beschaffungswesen

Im Vergabe- und Beschaffungswesen bestehen vielfältige Möglichkeiten strafbaren Verhaltens. Dies soll anhand zweier Fallbeispiele illustriert werden, die typische Konstellationen abdecken – einerseits ein Fehlverhalten von Seiten des Machthabers des Auftraggebers, andererseits eine Absprache zwischen Bietern, die den Wettbewerb ausschließt:

### 1. Fallbeispiel:

L. der Leiter der Beschaffungsabteilung eines Unternehmens/einer Behörde, soll für diese(s) 100 moderne Schreibtischstühle besorgen. Nach längerer Erwägung wird das Modell X als beste Variante ausgewählt. Für die geforderte Menge an Sesseln dieses Modells würde das Möbelhaus A 25.000 Euro berechnen, das Möbelhaus B 24.000 Euro.

Variante 1: L. nimmt das Angebot des Möbelhauses A an.

Variante 2: L. nimmt das Angebot des Möbelhauses A an, welches ihm einen Schreibtischstuhl im Wert von ca. 230 Euro schenkt.

Variante 3: L. nimmt das Angebot des Möbelhauses B an, welches ihm einen Schreibtischstuhl im Wert von ca. 230 Euro schenkt.

Variante 4: L. nimmt das Angebot des Möbelhauses B an. Nach Abwicklung des Geschäfts erreicht ihn überraschenderweise ein Schreibtischstuhl im Wert von ca. 230 Euro als Geschenk des Möbelhauses B. L. behält ihn.

Bei der strafrechtlichen Bewertung dieses Geschehens steht zunächst der Straftatbestand der Untreue (§ 153 StGB) im Zentrum des Interesses. Dieser setzt beim unmittelbaren Täter das Bestehen einer Befugnis voraus, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten. Die Tathandlung dieses Sondertäters besteht im Missbrauch dieser Befugnis, der dadurch kausal herbeigeführte Taterfolg ist ein Vermögensschaden beim Machtgeber. Dabei ist Wissentlichkeit hinsichtlich des Befugnismissbrauchs erforderlich, in Bezug auf alle anderen Tatbildmerkmale genügt bedingter Vorsatz.

Ob ein Befugnismissbrauch vorliegt, ist grundsätzlich akzessorisch zum Zivil- bzw. Gesellschaftsrecht zu beurteilen. Seine Voraussetzung ist, dass das Können des Machthabers im Außenverhältnis weiter reicht als sein Dürfen im Innenverhältnis; bei Vertretungshandlungen, die im Außenverhältnis bindend, aber im Innenverhältnis verboten sind, liegt ein Befugnismissbrauch vor. Bestehen keine individuellen, konkreteren Beschränkungen für die Befugnisausübung im Innenverhältnis, kommen als dispositives Recht die Regelungen über den Auftragsvertrag aus dem ABGB zur Anwendung, insbesondere § 1009 ABGB: „Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäß, emsig und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen.“ Eine weitere wesentliche Bestimmung ist § 1013 ABGB: „Gewalthaber sind [...] nicht befugt,

*ihrer Bemühung wegen eine Belohnung zu fordern. Es ist ihnen nicht erlaubt, ohne Willen des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen. [...].“*

Aus § 1009 ABGB ergibt sich eine Nutzenmaximierungspflicht des Machthabers: Dieser muss stets zum größtmöglichen Nutzen des Machtgebers handeln, Abweichungen davon sind befugnismissbräuchlich.<sup>1</sup> Bei einem Einkauf muss der Machthaber im Fall mehrerer sonst gleichwertiger angebotener Leistungen demnach das günstigste Angebot annehmen, andernfalls hätte er dem Machtgeber nicht den größtmöglichen Nutzen verschafft (d.h. seine Befugnis missbraucht). Ein solcher Befugnismissbrauch liegt in den ersten beiden Varianten des Fallbeispiels vor. Aus der Nutzenmaximierungspflicht ergibt sich weiters, dass der Machthaber keine ungerechtfertigten Preisnachlässe gewähren darf. Zu diesen zählen auch Provisionen, die der Dritte gewährt, wenn sie letztlich zu Lasten des Geschäftsherrn gehen, indem sie auf den Kaufpreis aufgeschlagen werden. Der Rechtsprechung zufolge gilt das auch dann, wenn die Provision bei der Anbotserstellung keinen eigenen Kostenfaktor gebildet hat, da für die Preisbildung alle für den Geschäftsfall maßgeblichen Aufwendungen bedeutsam sind, mögen sie auch betriebswirtschaftlich nur einen Teil der Gemeinkosten bilden.<sup>2</sup> Sogar dann, wenn die Provision nicht den vom Machtgeber zu zahlenden Preis, sondern nur sonstige Aufwendungen des Machtgebers negativ beeinflusst hat, gilt sie dem OGH zufolge als Preisnachlass, „[...] denn ihr preisbestimmender Einfluß tritt auch in solchen Fällen augenscheinlich darin zutage, daß der Geschäftspartner (als Provisions- oder Geschenk-Geber) sich in Wahrheit mit einem um die betreffende Provision verringerten Preis begnügt, sodaß sich letztere als Differenz zum dementsgegen tatsächlich vereinbarten (höheren) Entgelt in wirtschaftlicher Sicht doch jedenfalls als ein verdeckter Aufschlag (und dementsprechend mit Bezug auf den vereinbarten Preis als ein verdeckter Nachlaß) darstellt.“<sup>3</sup> Ein solcher Befugnismissbrauch liegt in den Varianten 2 (zusätzlich zum vorgenannten gleichzeitig erfüllten Befugnismissbrauch) und 3 des ersten Fallbeispiels vor.

§ 1013 ABGB verschafft dem Machtgeber einen zivilrechtlichen Anspruch auf Überlassung aller Vorteile, die dem Machthaber geschäftsbezogen vom Dritten gewährt wurden. Eine bloße Verletzung der Herausgabepflicht durch den Machthaber, die nicht zusätzlich auch als verdeckter Preisnachlass zu werten ist, stellt jedoch – wie in Variante 4 des Fallbeispiels – keinen Befugnismissbrauch dar.

<sup>1</sup>SSSt 47/31

<sup>2</sup>OGH 17.05.1983, 12 Os 121/82

<sup>3</sup>OGH 15.6.1988, 15 Os 9/88

Als Vermögensschaden kann bei Einkäufen wie im vorliegenden Fallbeispiel die Differenz zwischen dem bestmöglichen Angebot und dem tatsächlich angenommenen Angebot betrachtet werden. In der ersten Variante ist dies die Differenz zwischen dem angenommenen Angebot von A und dem besseren Angebot von B, also 1.000 Euro. In Variante 3 bildet die Differenz zwischen dem angenommenen Angebot von B und jenem Angebot von B, das dieser ohne verdeckten Preisnachlass angeboten hätte, also 230 Euro, den Schaden. In der zweiten Variante liegt wie dargestellt ein zweifacher Verstoß gegen die Nutzenmaximierungspflicht vor; dies führt allerdings nicht zu einer Vergrößerung des Schadens, denn der verdeckte Preisnachlass (230 Euro) ist bereits im größeren Schadensbetrag der Differenz zwischen teurerem und günstigerem Angebot (1.000 Euro) enthalten; der Schaden beträgt also auch hier „nur“ 1.000 Euro, unabhängig vom zivilrechtlichen Anspruch des Machtgebers gegen den Machthaber auf Überlassung des „geschenkten“ Schreibtischstuhls. In der vierten Variante des Fallbeispiels, in dem bereits kein Befugnismissbrauch stattgefunden hat, entsteht auch kein Vermögensschaden beim Machtgeber. Allfällige zusätzliche Verstöße gegen das Vergaberecht wären wohl nicht kausal für einen Vermögensschaden.

Die vierte Variante des Fallbeispiels ist nicht nach § 153 StGB, sondern nach § 153a StGB, der Geschenkkannahme durch Machthaber, strafbar. Dieser Straftatbestand verlangt – wie die Untreue – beim Sondertäter eine (durch Rechtsgeschäft, behördlichen Auftrag oder Gesetz eingeräumte) Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten. Anders als bei Untreue missbraucht der Täter diese Befugnis jedoch nicht, sondern nimmt für die Ausübung seiner Befugnis von dritter Seite einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil an, den er in einem zweiten Akt pflichtwidrig – also letztlich unter Verstoß gegen § 1013 ABGB – nicht an den Machtgeber abführt. Dabei genügt beim Täter bedingter Vorsatz auf alle Tatbildmerkmale. Ein Vermögensschaden ist – im Unterschied zu § 153 StGB – nach § 153a StGB gerade nicht erforderlich; kommt es doch zu einem, kann § 153 StGB die Geschenkkannahme durch Machthaber ggf. verdrängen. Nach Variante 4 des Fallbeispiels liegt – angesichts der Überschreitung der bei einem Wert von etwa 100 Euro liegenden Geringfügigkeitsgrenze durch den Schreibtischstuhl – eine Strafbarkeit wegen Geschenkkannahme durch Machthaber vor.

Zusätzliche (echt konkurrierende) Strafbarkeiten ergeben sich für alle Varianten des ersten Fallbeispiels ggf. aus den Korruptionsdelikten der §§ 304, 305 und 309 StGB, abhängig davon, ob der Täter ein rein privates Unternehmen oder eine Behörde bzw. – angesichts des weiten Amtsträgerbegriffs nach § 74 Abs 1 Z 4a StGB – ein öffentliches Unternehmen vertritt. Für alle pflichtwidrig vorgenommenen Rechtsgeschäfte – d.h. für Varianten 1, 2 und 3 des Fallbeispiels, in denen zu teuer, also entgegen § 1009 ABGB kontrahiert wurde – besteht jeweils ein anwendbarer Korruptionsstrafatbestand: in der reinen Privatwirtschaft § 309 Abs 1 StGB (nehmerseitig) bzw. § 309 Abs 2 StGB (geberseitig), im öffentlichen Bereich § 304 StGB (nehmerseitig) bzw. § 307 StGB

(geberseitig). In Variante 4 liegt hingegen ein pflichtgemäß vorgenommenes Rechtsgeschäft vor, in dessen Zusammenhang in der reinen Privatwirtschaft kein (zu § 153a StGB hinzutretendes) Korruptionsdelikt existiert. Im öffentlichen Bereich droht für die Konstellation der Variante 4 hingegen eine Strafbarkeit nach § 305 StGB (nehmerseitig) bzw. § 307a StGB (geberseitig).

## 2. Fallbeispiel:

Die regional relevanten Bauunternehmer A, B und C treffen folgende Vereinbarung: Bei allen öffentlichen Bauvorhaben in der Region steht im Vorhinein fest, welches der drei Unternehmen den Zuschlag bekommen wird. Dieses kann sein Anbot ohne Preisdruck kalkulieren, da die jeweils anderen Unternehmen bewusst weit überbeuerte Angebote erstellen, die jedenfalls ungünstiger sind, als jenes des auserwählten „Bestbieters“. Die Unternehmen wechseln sich in der Rollenverteilung ab.

Variante 1: Die auftragsvergebende Institution ist nicht in die Vereinbarung eingebunden.

Variante 2: Die auftragsvergebende Institution ist durch ihren Vertreter auch in die Vereinbarung eingebunden.

Die erste Variante dieses Fallbeispiels kann als klassischer „Submissionsbetrug“ betrachtet werden, der freilich als solcher Straftatbestand nicht existiert. Jeder Betrug setzt eine Täuschung über Tatsachen voraus, die kausal für einen themengleichen Irrtum des Getäuschten ist, der seinerseits kausal für eine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Getäuschten ist, wodurch (ebenfalls kausal) der Getäuschte selbst oder ein Dritter einen Vermögensschaden erleidet. Der Täter muss nicht nur mit Tatvorsatz handeln, sondern braucht darüber hinaus auch einen (erweiterten) Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung. Der OGH erkennt bei Bieterabsprachen wie im vorliegenden Fall (bei denen die auftragsvergebende Institution nicht wie in der zweiten Variante mit eingebunden ist) insoweit eine Täuschung über Tatsachen, als der Auftraggeber (zumindest konkludent) darüber getäuscht wird, „dass die angebotenen Preise im freien Wettbewerb redlich kalkuliert wurden“.<sup>4</sup>

Einen Vermögensschaden erblickt der OGH „in der Differenz zwischen dem (geringeren) Preis der bei intaktem Wettbewerb erreicht worden wäre (wobei dieser „Wettbewerbspreis“ den Marktwert repräsentiert), und dem höheren, auf Grund der geheimen Bieterabsprache (irrtumsbedingt) ohne Wettbewerb akzeptierten und bezahlten.“<sup>5</sup> Dies ist m.E. nicht restlos überzeugend, da ein Vermögensschaden einen effektiven (rechnerisch nachweisbaren) Verlust an Vermögenssubstanz voraussetzt, zu der bloße Expektanzen (wie Hoffnungen auf günstige Geschäfte) nicht zählen. Eine solche Expektanz liegt

<sup>4</sup> OGH 28.06.2000, 14 Os 107/99.

<sup>5</sup> OGH 06.10.2004, 13 Os 135/03.

jedoch auch im vorliegenden Fall vor, denn der hypothetische Wettbewerb, zu dem der Differenzschaden berechnet wird, existiert gar nicht, da niemand je signalisiert hat, zum hypothetischen Wettbewerbspreis kontrahieren zu wollen. Im Übrigen könnte – wie auch der OGH selbst einräumt<sup>6</sup> – auch kein Differenzschaden zu einem „angemessenen“ Preis berechnet werden, da es auf einem freien Markt keine absoluten Waren- und Dienstleistungswerte gibt, die vom Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage losgelöst wären.

Bei der zweiten Variante des Fallbeispiels kommt angesichts der Einbindung der auftragsvergebenden Institution eine Täuschung und somit ein Betrug von vornherein nicht in Betracht. Das Verhalten des die Institution vertretenden Machthabers ist vielmehr im Hinblick auf eine Untreue (man könnte von „Submissions-Untreue“ sprechen) zu prüfen. Eine solche Strafbarkeit könnte allenfalls ausscheiden, wenn der Machthaber nicht eigenmächtig handelt, sondern eine tatbestandsausschließende Zustimmung des in alles eingeweihten Machtgebers vorliegt (und demnach kein Befugnismissbrauch vorliegt). Zu einer solchen sind grundsätzlich auch juristische Personen als Machtgeber fähig, soweit nur das zustimmende Organ nicht selbst pflichtwidrig handelt.<sup>7</sup> Dabei mag es jedoch Unterschiede zwischen einzelnen Rechtsformen geben: So hat der OGH zwar bei der Ein-Mann-GmbH eine tatbestandsausschließende Zustimmung zu vermögensschädigenden Verfügungen des geschäftsführenden Organs seit langem bejaht, bei der (Ein-Mann-)AG hingegen im prominenten Libro-Urteil nicht anerkannt. Ob sich nach der Änderung des Untreuestrafatbestandes durch das StRÄG 2015 an dieser Sichtweise des OGH etwas geändert hat, ist vorerst angesichts verschieden lautender Judikate noch schwer einzuschätzen. Der OGH scheint jedoch nunmehr ggf. der Auffassung zu sein, dass – wie im vorliegenden Fallbeispiel von Interesse – die öffentliche Hand als Machtgeber zu einer den Untreuetatbestand ausschließenden Einwilligung in eine vermögensschädigende Vertretungshandlung grundsätzlich fähig ist.<sup>8</sup> Bejaht man im vorliegenden Fall hingegen das Vorliegen eines Befugnismissbrauchs, so setzt die Strafbarkeit wegen Untreue ebenso einen (Differenz-)Schaden voraus wie der Submissionsbetrug. Ob man bei Bieterabsprachen von einem solchen auszugehen hat, unterliegt bei der Untreue den gleichen Zweifeln wie oben dargestellt beim Betrug.

Problemlos können beide Varianten des zweiten Fallbeispiels hingegen unter § 168b StGB, Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, subsumiert werden: Dieser Straftatbestand verlangt ein Vergabeverfahren, bei dem der unmittelbare Täter als Tathandlung einen Teilnahmeantrag stellt, ein Angebot legt oder Verhandlungen

<sup>6</sup> OGH 28.06.2000, 14 Os 107/99.

<sup>7</sup> OGH 20.11.1985, 10 Os 211/84.

<sup>8</sup> OGH 27.07.1982, 10 Os 170/80.

führt, wenn dies auf einer rechtswidrigen (d.h. gegen das Kartellverbot i.S.d. § 1 KartG oder Art 101 AEUV verstoßenden) Absprache beruht, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten (nicht notwendigerweise des eigenen) Angebots zu veranlassen. Beim Täter muss ausschließlich Tatvorsatz (und zwar bedingter Vorsatz) vorliegen. Weder Täuschung noch Vermögensschaden sind erforderlich.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 13. Anti-Korruptions-Tages



Mag.ª Dr.ª  
Martina Koger  
MSc

Bundesministerium für Inneres  
Bundesamt zur Korruptionsprävention  
und Korruptionsbekämpfung

## Curriculum Vitae

Seit 2014 leitet Martina Koger im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung die Abteilung für Prävention, Edukation und Internationale Zusammenarbeit. Sie hat das Studium der Kultur- und Sozialanthropologie, der Skandinavistik sowie einen Masterlehrgang für Informations-, Bibliotheks- und Dokumentationswesen abgeschlossen. 2016 absolvierte Martina Koger die Ausbildung zur zertifizierten Risikomanagerin.

Von 2004 bis 2010 arbeitete sie im internationalen Bereich im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, wo sie u.a. im Rahmen der österreichischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 den Vorsitz einer Ratsarbeitsgruppe innehatte. Seit 2010 ist Martina Koger im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung tätig und vertritt als Expertin in der internationalen Antikorruptionsarbeit das BAK bei zahlreichen Konferenzen und Sitzungen relevanter Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen, der OECD und anderer Einrichtungen und Organisationen.

## Artikel zum Kamingespräch:

### „Ist die Digitalisierung Problem oder Lösung hinsichtlich Korruption, Prävention und Integrität?“

Das Kamingespräch des diesjährigen Anti-Korruptions-Tages stand am 14. Mai 2019 unter dem Themenschwerpunkt „Ist die Digitalisierung Problem oder Lösung hinsichtlich Korruption, Prävention und Integrität?“. Moderiert von Wolfgang Keck, Senior Advisor des Institutes für Interne Revision Österreichs (IRÖ) und Vorstandsmitglied der österreichischen Wirtschaftsakademiker, diskutierten Expertinnen und Experten aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor diese aktuelle Fragestellung. Seitens der Verwaltung nahmen Mag.<sup>a</sup> Ursula Rosenbichler (BMöDS) und Dr. Daniel Weselka (BMBWF) am Kamingespräch teil und der privatwirtschaftliche Bereich war durch Mag.<sup>a</sup> Karin Mair, CFE (Deloitte Forensic Österreich) und DDr. Alexander Petsche (Baker McKenzie) vertreten. In vier Fragerunden wurden allgemeine Aspekte, aktuelle Problemstellungen und Lösungsansätze im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der Korruptionsprävention und -bekämpfung sowie allfällige damit verbundene Auswirkungen für die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) thematisiert.

Die Diskussionsrunde im Rahmen des Kamingesprächs beim 13. Anti-Korruptions-Tag ergab zur Frage, was Digitalisierung privat und beruflich bedeute, dass sie einen hohen Stellenwert und eine starke Präsenz sowohl im beruflichen als auch im privaten Alltag hat. Die enorme Geschwindigkeit und der Einfluss auf die Lebenssphären haben zu dramatischen Veränderungen geführt, die einerseits eine Vielfalt an Möglichkeiten, v.a. im Bereich der Kommunikation, schaffen, aber sich andererseits durch die Verschmelzung von Beruf und Privatleben auch negativ auf die gesellschaftliche und gesundheitliche Umwelt auswirken. Generationsabhängig wird die Digitalisierung jedoch von unterschiedlichen Realitäten gesehen. Als Vorteile wurden der Zugang und die Möglichkeiten des Transfers von Informationen sowie die steigende Qualität und Quantität von Arbeitsprozessen (z.B. im medizinischen Bereich) angeführt. Als Probleme wurden fehlende rechtliche Rahmenbedingungen und ein mit der Geschwindigkeit der digitalen Entwicklungen nicht immer korrespondierendes Verhalten genannt.

Zur Frage der Wechselwirkungen von Korruption und Digitalisierung wurden die mit den Folgen der digitalen Entwicklungen verbundenen Risiken angesprochen. Um „Digitalisierungsfallen“ zu entgehen, bedarf es einerseits einer fundierten digitalen Kompetenz, andererseits eines ethischen Grundkonzepts sowie der einheitlichen Definition von Zielvorstellungen, die von einem klaren Bekenntnis getragen sein müssen. Obwohl eine Überreglementierung generell abzulehnen ist, wären konsequente Sanktionen bei Missbrauch (Fake News etc.) und korruptem Verhalten notwendig.

In einer weiteren Fragerunde wurden aktuelle Problemstellungen mit Auswirkungen auf Korruption, Prävention und Integrität behandelt. Das komplexe Phänomen der Korruption

wird durch die Digitalisierung verstärkt und die Aufdeckung von Korruption wird durch die großen Datenmengen, das breite Technologieangebot und die digitalen Möglichkeiten (z.B. Kryptowährung) einerseits schwieriger, andererseits stehen auch neue Technologien zur Verfügung, um große Datenmengen zu bearbeiten. Die digitale Entwicklung wirft auch viele juristische Fragen auf (Menschenrechte, Urheberrecht, Datenschutz, Haftungsfragen, etc.), die unbedingt einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Als Präventionsansätze wurden unter anderem Transparenz, beispielsweise durch die Definition von Prozessen (z.B. Arbeits- und Entscheidungsprozessen) und die Kontextualisierung mit den Aufgaben sowie die Vorgabe von ethischen Verhaltensregeln angeführt. Darüber hinaus sollte durch die Förderung der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften ein Ausgleich zu den MINT-Fächern<sup>9</sup> geschaffen werden, um den ethisch-moralischen Ansatz im Zeitalter der Digitalisierung zu fördern und einen Mangel an „Data Ethics“ zu kompensieren.

In der Frage zu Lösungsansätzen, bei denen mittels Digitalisierung positive Effekte für die Prävention nutzbar gemacht werden sollen, wird der „richtige“ Einsatz der digitalen Technologien als Voraussetzung gesehen. Nicht der Überwachungsstaat ist das Ziel, sondern der Schutz von Personen, Daten und Prozessen. Durch die maschinelle Verarbeitung von immer größeren Datenmengen reduziert die Digitalisierung und der Einzug der künstlichen Intelligenz das menschliche Urteilsvermögen und damit auch die Verantwortung und Entscheidungsfähigkeit des Menschen. Dem gelte es durch den Einsatz von Verstand und Vernunft entgegenzuwirken, z.B. durch ständiges Training, analog dem der Flugzeugpiloten zum Kompetenzerhalt.

Digitale Technologien können mit Applikationen wie der BAK-App „Correct or Corrupt“ Informationen in Form von „Gamification“ vermitteln, da das heutige Lernen zum Teil auf andere Weise erfolgt als in der Vergangenheit. Nur in einem gemeinsamen nationalen Schulterschluss, wie dies mit der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie gelungen ist, sind Chancen zur Überwindung von Korruption und den in diesem Zusammenhang bestehenden Herausforderungen durch die Digitalisierung möglich. Basierend auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist der Staat gefordert, eine Vorreiterrolle einzunehmen, seine Anstrengungen zu intensivieren und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung zu schaffen.

Die Kernaussagen der Diskutierenden enthielten wesentliche Ansätze und Empfehlungen: Mag.<sup>a</sup> Karin Mair, CFE wies auf die Chancen sowie Risiken hin und stellte die Herausforderungen den Gestaltungsmöglichkeiten der Digitalisierung gegenüber. Diese Gestaltungsmöglichkeiten seien insbesondere bei der Konzeptionierung von Compliance-Prozessen von Relevanz und erforderten demnach neue Ansätze, um sie entsprechend gesetzeskonform, nachvollziehbar und praxisnah aufzusetzen. Mag.<sup>a</sup> Ursula Rosenbichler

<sup>9</sup> Mathematik/Informatik/Naturwissenschaften/Technik

sprach das Beharrungsvermögen hergebrachter Strukturen und Prozesse an, die auch solch disruptive Paradigmenwechsel überstehen können. DDr. Alexander Petsche betonte, dass die Korruptionsprävention an die digitalen Gewohnheiten der Menschen angepasst werden müsse, wie es etwa mit der BAK-App geschehen ist. Auch Dr. Daniel Weselka forderte stärkere Regulierungen im Hinblick auf den europäischen Wertekanon und relativierte die Bedeutung des Themas für Kinder: Vor aller Digitalisierung sollte bis zum zehnten Lebensjahr das „analoge Leben“ im Mittelpunkt stehen, mit den bewährten Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen etc. als Grundlage zum Verstehen und Interagieren mit der Welt, und ein ausreichendes Rüstzeug bieten, um im Digitalisierungswahn als Individuum zu bestehen.

In den einleitenden Worten von Dr. Martina Koger, Leiterin der Abteilung Prävention, Edukation und internationale Zusammenarbeit des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, wurde auf das diesjährige „OECD Global Anti-Corruption and Integrity Forum“<sup>10</sup> Bezug genommen, das im März 2019 ebenfalls unter dem Motto „Tech for Trust“ Risiken und Chancen neuer Technologien für Antikorruption und Integrität zum Themenschwerpunkt hatte. Die Diskussionen zum Spannungsfeld der Verwendung von neuen Technologien durch Regierungen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft wurden in Paris von rund 2000 Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmern verfolgt und führten zu bedeutenden Schlussfolgerungen für den Bereich der Integritätsförderung und Korruptionsprävention sowie der Korruptionsbekämpfung. Gabriela Ramos, OECD Chief of Staff, hatte bei der Eröffnung der Konferenz in Paris betont, dass Korruption zunehmend als komplexer werdendes und multidimensionales Phänomen erkannt wird, was auch zu erschwerten Bedingungen bei der Verfolgung und Vorbeugung von Korruption führe. Technologische Entwicklungen, künstliche Intelligenz, die Verwendung von Algorithmen, Blockchains und die Analyse großer Datenmengen haben zu einem Paradigmenwechsel bei den Bemühungen um Integrität und Antikorruption geführt, da sie eine Vielzahl von Integritätsrisiken mit sich bringen.

Die „digitale Revolution“ verändert das Leben und die Gesellschaft, sie erfasst sowohl den beruflichen als auch den privaten Bereich bei der Bevölkerung, denn Digitalisierung und Automatisierung prägen nahezu alle Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsbereiche. Regierungen und Entscheidungsträgern fehlt häufig noch das Bewusstsein, wie auf die rasanten Entwicklungen im digitalen Zeitalter zu reagieren ist sowie für die Notwendigkeit, hier mit entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben zu steuern und Antworten auf viele offene Fragen zu finden. Bislang wurde vor allem von internationalen Technologie-Unternehmen und Vorreitern im Bereich der Digitalisierung nach dem Ansatz gehandelt, „alles, was technisch möglich ist, wird auch gemacht“. Dabei wurde jedoch kaum berücksichtigt, ob diese Möglichkeiten auch den rechtlichen Be-

<sup>10</sup> <https://www.oecd.org/corruption/integrity-forum/2019/> [27.12.2019]

stimmungen, insbesondere den Datenschutzbestimmungen, entsprechen oder ob auch gesetzlich nicht geregelte Bereiche ausgenutzt werden. Aus diesem Grund wird national und international im kritischen Dialog in Expertenrunden die Frage gestellt, wie mit diesen technologischen Entwicklungen und der Forcierung der künstlichen Intelligenz umgegangen werden soll. Dabei ist es entscheidend, die Rahmenbedingungen für einen ethischen und integritätsbasierten Ansatz zu definieren, wie z.B. durch die Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige künstliche Intelligenz der Europäischen Kommission<sup>11</sup>.

Abschließend wurde bekräftigt, dass für eine erfolgreiche Prävention und Bekämpfung von Korruption an der Grundhaltung der Menschen gearbeitet werden muss und dass der Humanismus auch die Herausforderungen durch Korruption und Digitalisierung bewältigen wird. Die Digitalisierung solle dabei unterstützend, aber nicht bestimmend wirken.

<sup>11</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/ethics-guidelines-trustworthy-ai>



Diskussionsrunde im Rahmen des Kamingesprächs



Dr.  
Wolfgang Peschorn

Bundesministerium für Finanzen  
Finanzprokurator

## Curriculum Vitae

Dr. Wolfgang Peschorn steht seit 1991 im Anwaltsdienst der Finanzprokurator, die er seit Mai 2006 leitet. Der Finanzprokurator obliegt die anwaltliche Vertretung und Beratung der Republik Österreich und jener Rechtsträger, die staatliche Aufgaben besorgen und im Finanzprokuratorgesetz 2008 genannt sind.

Nach dem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Wien hat Dr. Wolfgang Peschorn die Rechtsanwaltsprüfung sowie die Prokuratorprüfung erfolgreich abgelegt. Er ist anwaltlich und als Vortragender insbesondere im Bereich des Wirtschafts- und Insolvenzrechts, des Vertragsrechts, der Verwaltungs- und Unternehmensorganisation sowie im Amtshaftungsrecht tätig und hat dazu diverse Publikationen verfasst.



Heldenberg, auch die Ruhestätte von spielsüchtigen Generälen

**Einflüsse auf öffentliche Beschaffungen**  
**Überlegungen zur Sicherstellung sauberer**  
**Beschaffungsvorgänge**

**St. Pölten, 14. Mai 2019**

**Vorbemerkungen**

- Die Besorgung staatlicher Aufgaben erfordert Beschaffungen
- Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen werden privatwirtschaftlich beschafft
- Beschaffungen sind auch hoheitlichen Tätigkeiten vorgelagert
- Alle Beschaffungen unterliegen (grundsätzlich) dem Vergaberegime, gleichwohl dieses differenziert
- Unlautere Einflussnahmen können im Vorfeld, im Zuge oder sogar im Nachtrag von Beschaffungsvorgängen erfolgen
- Dadurch muss ein Vergabeverfahren nicht zwingend rechtswidrig sein
- Durch Maßnahmen des Aktionsplans zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) soll Korruption verhindert werden

3

**Vorgehensweise**

- Überlegungen zur Sicherstellung sauberer Beschaffungsvorgänge erfordern
  - die sorgfältige Evaluierung der denkmöglichen Fälle zur Einflussnahme auf Beschaffungen
  - die Darstellung der denkmöglichen Maßnahmen zur Verhinderung von verpönten Einflussnahmen
- Maßnahmen zur Sicherstellung sauberer Beschaffungsvorgänge sind
  - nach deren Bewertung nach sachlichen Kriterien (Effektivität, Umsetzbarkeit, Kosten etc.) festzulegen
  - vollständig umzusetzen
  - anschließend laufend auf Effektivität und Angemessenheit zu überprüfen

4



- Wie kann Einfluss genommen werden?
  - Direkte Vorteilszuwendung (Bestechung und Freundschaften, Nachlass von Verbindlichkeiten), Vorteile für Dritte, Zusage späterer Vorteile
- Wer kann Einfluss nehmen?
  - Abwickler und Entscheidungsträger
  - Berater- und Interessensnetzwerk
- Wann kann Einfluss genommen werden?
  - Vor, im Rahmen und nach einer Vergabe
- Auf was kann Einfluss genommen werden?
  - Ob, was und wie etwas beschafft wird

5

- Verfassungsrechtliche Vorgaben
  - Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG); Haushaltsführung (Art. 51 B-VG); verfassungsrechtliches Effizienzgebot (Art. 126b B-VG)
- Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen
  - Vorhaben (§ 57 BHG 2013); sachliche Rechtfertigung (§ 58 BHG 2013) und § 2 Vorhabensverordnung
- Maßnahmen in BVergG 2018
  - Markterkundung (§ 24); Vorarbeiten (§ 25); Interessenskonflikte (§ 26); Zuverlässigkeit (§§ 78 ff)
- Dienst- und Disziplinarrecht
- Strafrecht

6

- Rekonstruktion der Verantwortung
  - Klare Verantwortungszuweisung für alle öffentlichen Beschaffungen
- „terms of good conduct“
  - Festlegung zwingender und nicht abdingbarer besonderer Vertragsbestimmungen
- Transparenz der Kontakte
  - Transparenz der Anbieter und ihrer Kontakte zu den mit der Beschaffung befassten Personen
- Keine intransparenten Leistungsverpflichtungen
  - Abstandnahme von vertraglichen Verpflichtungen zu Leistungen, die dem Grunde und der Höhe nach vertretbar alternativ bewertet werden können

7

- Beschaffungsentscheidung – Was wird wann wie beschafft?
- Beschaffungsentscheidung endet mit Bekanntmachung des Vergabeverfahrens; Zuschlag bildet die Vergabeentscheidung
- Beschaffungsentscheidung derzeit oftmals diffus, Verpflichtungen unklar und Verantwortungen undeutlich
- Nutzerinnen/Nutzer sollen in Begleitung der internen Fachleute die Beschaffungsentscheidung anstoßen
- Vergabeverfahren durch interne Fachorganisation unter allfälliger Begleitung „sauberer“ externer Fachleute
- Vergabeentscheidung nach Beurteilung von Formalitäten, der Eignungskriterien und der Zuschlagskriterien
- Nutzerinnen/Nutzer haben die Zuschlagskriterien (mit) zu beurteilen

8

## Besondere vertragliche Grundlagen

- „terms of good conduct“ als Ergänzung zu Vergaberegime
- Festlegung durch Gesetz oder Vereinbarung im Einzelfall
- Anbieter verpflichtet sich und seine beauftragten Personen zu
  - keinen unlauteren Verhaltensweisen
  - keinem unlauteren Einfluss auf Vergabeentscheidungen
- Zurechnung aller eigenen und beauftragten Personen (Vertreter, Lobbyisten, Berater, Rechtsanwälte, etc.)
- Vereinbarung einer adäquaten und effektiv durchsetzbaren Vertragsstrafe
- Kontaktaufnahme und Geschäftsanbahnung ausschließlich über die dafür namhaft gemachte(n) Person(en)
- (beidseitig) zwingender Charakter
- Best-Practice-Prinzip und international akzeptierter Standard

9

## Transparenz

- Einholung der erforderlichen Information über Anbieter
  - Aktive (eigene) Recherchen
  - Evaluierung der Verbindungen und Berührungen zu einem relevanten Berater- und Interessensnetzwerk
  - Frühzeitiges Erkennen von potentiellen Risiken für unzulässige Beeinflussungen
- Kontakte zwischen Anbietern und Bediensteten der für die Beschaffung verantwortlichen Stelle
  - Beschreiben der für die Beschaffung Verantwortlichen
  - Dokumentation der Kontakte, auch zum Schutz der Verantwortlichen
  - Einrichten und Betreiben eines Dokumentationsregisters zur zentralen Dokumentation und zur Recherche

10

## Abschlussbetrachtung

- Gegen unlautere Einflussnahmen hat schon auf Grund des allgemeinen Sachlichkeitsgebots jedermann Widerstand zu leisten
- (Öffentliche) Privatwirtschaftsverwaltung findet an der Schnittstelle zwischen Politik und Wirtschaft statt (Bankenrettung, Anlegerskandale, Eurofighter, etc.)
- Externe Fachleute haben es gelernt, unlauteres Verhalten neu zu verpacken; oft wird die „Feuerwehr zum Brandstifter“
- Was hilft: Fach- und Dienstaufsicht, Fachwissen, Hausverstand, logisches Denken, produktive Unruhe und fachliche Auseinandersetzung

11

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

12



Dr.  
Alexander Picker

Transparency International

## Curriculum Vitae

Dr. Alexander Picker ist seit 2018 Geschäftsführer von Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC). Davor war er 30 Jahre im Bankgeschäft tätig, davon 20 Jahre als Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied von Banken in Zentralasien, am Westbalkan und in Zentral- und Mitteleuropa.

### „Mehr Transparenz – weniger Korruption“: Beispiele für eine erfolgreiche Umsetzung.

International macht Transparency International (TI) mit dem Signaturprodukt „Corruption Perceptions Index“ von sich reden, bei dem 180 Länder nach Transparenzkriterien gereiht werden. Über die letzten 25 Jahre ist dieser Index auch für Investitionsentscheidungen relevant geworden. Das Credo von TI lässt sich mit „Mehr Transparenz – weniger Korruption“ zusammenfassen. In anderen Beiträgen dieser Publikation werden verschiedene Lösungsansätze gegen Korruption vorgeschlagen: Schwellen einzubauen, Zivilcourage zu fördern, „common sense“ zu üben und auf Automatisierung zu setzen. Transparenz schlägt hier in die gleiche Kerbe. Gian Luca Esposito, der Generalsekretär von GRECO meint, dass die Gesellschaft nur gewinnen kann, wenn Korruption vermieden wird. Der Fokus sollte daher bei der Prävention liegen. TI ist in Österreich als Verein „Transparency International – Austrian Chapter“ (TI-AC) organisiert und bemüht sich als kleiner Verein mit 140 korporativen und individuellen Mitgliedern sowie eineinhalb festangestellten Bediensteten, Wirkung zu erzielen. Durch die aktive Teilnahme am Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie lassen sich folgende erfolgreiche Beispiele aufzählen:

- Integritätspakt zur Sanierung des Parlamentsgebäudes – ein unabhängiger Monitor wurde eingesetzt;
- Arbeitsgruppe Academic Governance – Compliance-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen werden vernetzt;
- Arbeitsgruppe Antikorruptions- und Strafrecht – hochkarätige Juristinnen und Juristen bereiten Gesetzesvorlagen z.B. für eine Kronzeugenregelung vor;
- Arbeitsgruppe Banken – Diskussion über ethische Compliance zwischen der OeNB und Bankvorständen;
- Arbeitsgruppe Compliance und staatseigene Unternehmen – Interessenskonflikte;
- Arbeitsgruppe Gesundheit – Offenlegung der Zahlungen von Pharmafirmen an Ärzte: „No consent – no contract“;
- Arbeitsgruppe Whistleblowing – Ratgeber für Unternehmen;
- Projekt „Transparente Gemeinde“ – Index über die Transparenz von Websites von den 50 größten Gemeinden Österreichs;
- Antikorruptionstraining (mit dem BAK) für Schülerinnen und Schüler und ein Universitätslehrgang.

Fazit: Mehr Transparenz führt zu weniger Möglichkeiten für Korruption. Kleine Schritte sind wirksam und nachhaltig. Das Problem ist, dass der Erfolg unsichtbar ist, denn weniger Korruption sieht man nicht. Dennoch, es gibt eine Analogie zur Elementarphysik (Schrödingers Katze): Wenn ich hinsehe, beeinflusse ich das Ergebnis. Deshalb will TI-AC mehr hinsehen.



Mitwirkende am 13. Anti-Korruptions-Tag



Dr.  
Johannes Schmid

Österreichischer Städtebund

## Curriculum Vitae

1976 bis 1994 Schullaufbahn und Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien.

1995 bis 2006 Tätigkeit als Lehrer des Verwaltungsdienstes in der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (NÖ).

2006/2007 Ausbildung im Magistrat der Stadt Wien.

Seit 2007 Leiter der Fachbereichsleitung „Smart Cities“ im Generalsekretariat des Österreichischen Städtebundes.

## Kann ein Interessenskonflikt ein Vergabeverfahren ruinieren?

### 1. Einleitung

Am 21.8.2018 ist das Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) in Kraft getreten. Unter den zahlreichen Neuerungen findet sich auch der bisher wenig beachtete Tatbestand der Interessenskonflikte.

### 2. Definition des Interessenskonfliktes

Das BVerG 2018 regelt drei Arten von Interessenskonflikten.<sup>12</sup> Die Bestimmung des § 26 BVerG 2018 betrifft Fälle, in denen auf Seiten eines Bediensteten eines öffentlichen Auftraggebers (AG) ein Interessenskonflikt besteht, den Personen auf Bieterseite kennen bzw. (kollusiv) ausnützen könnten.

#### 2.1. Tatbestandsmerkmal: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeiter eines öffentlichen Auftraggebers sind insbesondere jene Personen, die in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Auftraggeber stehen, sowie sonstige Organe und Personen des Verwaltungs-, Leitungs- und/oder Aufsichtsgremiums. Erfasst sind schließlich auch externe Dienstleister und deren Bedienstete, wie z.B. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sofern diese „im Namen des Auftraggebers“ handeln.<sup>13</sup>

#### 2.2. Tatbestandsmerkmal: Beteiligung an oder Möglichkeit der Einflussnahme auf den Ausgang des Verfahrens

Bereits die Möglichkeit einer faktischen Einflussnahme reicht aus. Eine konkrete Einflussnahme ist nicht erforderlich.

#### 2.3. Tatbestandsmerkmal: Möglichkeit der Beeinträchtigung der Unparteilichkeit

Voraussetzung ist ein

- direktes oder indirektes und
- ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin,

welches die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin im Vergabeverfahren beeinträchtigen könnte.

<sup>12</sup> siehe § 26 iVm § 78 Abs. 1 Z. 7 BVerG 2018; § 199 iVm § 249 Abs. 2 Z. 6 BVerG 2018, § 19 iVm § 44 Abs. 1 Z. 7 BVerGKonz 2018; § 141 Abs. 1 Z. 10 BVerG 2018 bzw. § 302 Abs. 1 Z. 7 BVerG 2018; § 78 Abs. 1 Z. 4 bzw. § 249 Abs. 2 Z. 3 BVerG 2018.

<sup>13</sup> ErläutRV 1658 BlgNr. XXV. GP, 59; so auch OLG Karlsruhe 30.10.2018, 15 Verg 5/18-7/18.

Eine Begriffsbestimmung „des sonstigen persönlichen Interesses“ lässt sich allenfalls über die EU-Haushaltsordnung herbeiführen, die in einem weiten Sinn von „Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen“, spricht.<sup>14</sup>

### 3. Objektiver Charakter des Begriffs

Irrelevant sind die Absichten der Betroffenen, insbesondere ihre Gutgläubigkeit. Ebenso unerheblich ist auch, ob der Bieter und die befangene Person kollusiv zusammengewirkt haben.<sup>15</sup>

### 4. Konsequenzen

#### 4.1. Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren

Erkennt der öffentliche AG/Sektorenauftraggeber einen Interessenskonflikt und kann diesen nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermeiden, so hat er den betroffenen Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen (§ 78 Abs. 1 Z. 7 und § 249 Abs. 2 Z. 6 BVerG 2018)

#### 4.2. Widerruf des Vergabeverfahrens

Unter Umständen ist das Vergabeverfahren zu widerrufen (§ 148 ff. und § 308 ff. BVerG 2018). Möglicherweise machen dann aber die übrigen Bieter Schadenersatzforderungen geltend (z.B. für die Kosten der Angebotslegung).

#### 4.3. Befassung des Bundes-/Landesverwaltungsgerichts

Ein unterlegener Bieter muss nicht im Nachprüfungsverfahren die konkrete Parteilichkeit der oder des Bediensteten des öffentlichen AG/Sektorenauftraggebers beweisen, sondern der AG muss vielmehr darlegen, dass er seiner Prüfpflicht nachgekommen ist und kein Interessenskonflikt feststellbar war.

#### 4.4. Verhalten der oder des betroffenen Bediensteten

Erkennt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einen Interessenskonflikt und verschweigt diesen ihrem/seinem Dienstgeber, sind Konsequenzen wie Kündigung, Entlassung und disziplinarische Maßnahmen denkbar; auch eine Haftung des Dienstnehmers unter dem Regime des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes ist in Betracht zu ziehen, wenn die Schadenszufügung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung stattgefunden hat.

<sup>14</sup> Öhler, ZVB 2018, 7.

<sup>15</sup> Öhler, ZVB 2018, 9.

## 5. Vorschlag zur Verhinderung von Interessenskonflikten durch Neutralitätserklärungen

Gemäß § 26 BVergG 2018 ist bereits das Entstehen eines Interessenskonflikts zu verhindern.

Der öffentliche AG/Sektorenauftraggeber hat daher aktiv vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenskonflikten zu setzen.

Eine mögliche Präventivmaßnahme besteht in der Möglichkeit, den Bietern im Wege der Eignungskriterien die Abgabe einer "Neutralitätserklärung" aufzuerlegen. Mit dieser Erklärung müssen die Bieter darlegen, dass ein Interessenskonflikt im Sinne des § 26 BVergG 2018 nicht vorliegt, wobei diese Erklärung sinnvollerweise alle Aspekte einer möglicherweise gegebenen Interessenskollision zu behandeln hat.

Wenn ein Interessenskonflikt auf persönlicher Ebene basiert, ist es notwendig, dass der öffentliche AG/Sektorenauftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen auch die mit dem Vergabeverfahren befassten Personen benennt.

Die rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen kann in § 78 Abs. 1 Z. 7 BVergG 2018 gesehen werden. Es handelt sich dabei um einen gesetzlichen Ausschlussgrund, wenn eine Interessenskollision im Sinne des § 26 BVergG 2018 vorliegt und dieser Interessenskonflikt nicht durch eine andere, weniger einschneidende Maßnahme vermieden werden kann. Daraus ergibt sich, dass die Abgabe einer Neutralitätserklärung im Sinne der obigen Ausführungen zum Eignungskriterium gemacht werden kann, weil die Ausschlussregelungen im vierten Abschnitt des Gesetzes zum Thema der Eignung der Unternehmer (Bieter) niedergeschrieben sind.

In Deutschland ist dazu bereits eine Entscheidung ergangen, die bei vergleichbarer Rechtslage zum Ergebnis gekommen ist, dass die Vorlage einer Neutralitätserklärung als Eignungskriterium definiert werden darf, obwohl das deutsche Vergaberecht einen solchen Nachweis zum Beleg der Eignungsanforderung nicht nennt bzw. die Eignungskriterien im deutschen Vergaberecht abschließend geregelt sind.<sup>16</sup>

Nachdem das österreichische BVergG 2018 in seinem § 78 ausdrücklich von einem Ausschlussgrund (mangels Eignung) ausgeht, wird die Definition eines Eignungskriteriums durch Vorlage einer Neutralitätserklärung jedenfalls zulässig sein.

Der Ausschluss des Bieters vom Verfahren soll nur die ultima ratio darstellen. Diesem Erfordernis kann dadurch entsprochen werden, dass die idealerweise vom öffentlichen

AG/Sektorenauftraggeber vorformulierte Neutralitätserklärung die Beschreibung eines potentiellen Interessenskonfliktes vorsieht, wodurch es dem AG/Sektorenauftraggeber möglich sein sollte zu prüfen, ob dieser Interessenskonflikt durch eine andere Maßnahme behoben werden kann und ob das Angebot des Bieters nicht ausgeschlossen werden muss. Die zur Prüfung der Eignung des Bieters verpflichtende Abgabe einer Neutralitätserklärung kann daher eine solche vom Gesetzgeber verlangte präventive Maßnahme darstellen.

## 6. Ergebnis

Der öffentliche AG/Sektorenauftraggeber hat effektive (Kontroll-)Mechanismen zu etablieren, um zukünftige und bereits bestehende Interessenskonflikte zu vermeiden, aufzudecken oder zu beheben. Dabei sind die oben dargestellte Neutralitätserklärung und ein Compliance-Management-System (CMS) geeignete Mittel zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Interessenskonflikten.

<sup>16</sup> Bundeskartellamt, 1. Vergabekammer des Bundes, VK 1-61/18.



Mag.  
Gerhard Sieber

Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus

## Curriculum Vitae

Gerhard Sieber ist seit 1989 im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus im Personalbereich tätig, seit 1994 leitet er die Abteilung Präs. 1 (Personal) des Ressorts. Der Jurist, mit Studium in Wien und Salzburg, ist vorwiegend mit HR-Agenden für knapp 3.000 MitarbeiterInnen des Ressorts betraut.

Von 1994 bis 1996 absolvierte er ein Personalentwickler-Curriculum und 1996 ein Praktikum in der GD IX (Personal und Verwaltung) der EK in Brüssel.

Seit 18. April 2016 ist er auch Integritätsbeauftragter des Ressorts. Darüber hinaus ist er Mitglied der Gender-Mainstreaming-AG des Ressorts und des No-Hate-Speech-Komitees des Bundeskanzleramtes, war zehn Jahre lang Mentor im Cross-Mentoring-Programm des Bundeskanzleramtes und mehrmals Juror beim Österreichischen Verwaltungspreis.



## Von 0 auf 50 in 6 Monaten – einfache und schnell wirksame Maßnahmen der Korruptionsprävention

### Ausgangsbasis

Für Maßnahmen der Korruptionsprävention ist – vor allem, wenn man sich die Entscheidungsprozesse in der österreichischen Verwaltung, insbesondere der Bundesverwaltung, vor Augen führt – in den meisten Fällen ein langer Atem und eine gewisse Vorlaufzeit bei der Vorbereitung und Implementierung notwendig. Aufgrund der Komplexität von Maßnahmen und der Wechselwirkung mit anderen Themen dauern derartige Prozesse oft wesentlich länger als vorhergesehen.

Es gibt aber auch einfache Maßnahmen, die schnell zu implementieren sind und deren Wirksamkeit für die Organisation dennoch hoch zu bewerten ist. Auf derartige „Quick-Wins“ soll in der Folge kurz eingegangen werden.

Ausgehend von der Pilotprüfung der Korruptionspräventionssysteme in vier ausgewählten Bundesministerien in den Jahren 2016 und 2017 wurden auch im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (vorher Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) eine Vielzahl von Maßnahmen geplant und umgesetzt.

### Erste Schritte

Der wichtigste Schritt ist die Bestellung eines/r Compliance-Verantwortlichen für die Organisation und dessen/deren Sichtbarmachung durch Ausweisung in der Geschäfts- und Personaleinteilung sowie im Internet und Intranet des Ressorts. Auch im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus waren bereits Maßnahmen zur Korruptionsprävention wirksam, aber es fand keine strategische Vernetzung dieser Maßnahmen im Sinne einer gesamtheitlichen Sicht auf das Thema Compliance statt. Mittlerweile ist Compliance auch als strategisches Thema in den jährlichen Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen des Ressorts verankert und selbstverständlicher Bestandteil der diesbezüglichen Überlegungen der Führungskräfte. Dadurch wird Compliance und Integrität bei Bediensteten und Führungskräften bewusst gemacht und bleibt auch stets präsent.

Außerdem wurden dezentrale Compliance-Ansprechpartner in den Dienststellen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus bestellt und für diese Aufgabe auch geschult, weil es für Betroffene oft einfacher ist, sich an bekannte Personen vor Ort zu wenden als an einen unbekannteren Verantwortlichen in der oft weit entfernten Zentraleitung des Bundesministeriums.

Eine wichtige Rolle bei der Installierung von Compliance-Verantwortlichen nimmt das vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) für die gesamte österreichische Verwaltung schrittweise errichtete Integritätsbeauftragten-Netzwerk ein, das nicht nur eine solide Grundausbildung für Compliance-Verantwortliche

im öffentlichen Bereich anbietet, sondern auch das themenbezogene Wissen in Workshops vertieft und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Jahrestreffen mit spezifischen Schwerpunkten vernetzt.

Zur Bewusstmachung des Themas in der Organisation ist es auch wichtig, ständig präsent zu sein und zu bleiben, wie beispielsweise durch laufende Veröffentlichung und Kommunikation von relevantem Material im Intranet und in Bediensteten-Zeitungen. Es bietet sich an, im Intranet eine eigene Rubrik für das Thema einzurichten, diese ständig zu aktualisieren und mit neuen Informationen und Behelfen zu „füttern“.

### Compliance in der Ausbildung

Gerade im Bereich der Ausbildung bieten sich viele Möglichkeiten der Sensibilisierung der Bediensteten und Führungskräfte für Compliance und Integrität. So kann das Thema bereits im Zuge der Grundausbildung in einem Vortrag behandelt und diskutiert werden, und auch im Weiterbildungsprogramm für Bedienstete und Führungskräfte sollte eine fixe Verankerung der Themen Compliance, Integrität und Korruptionsprävention erfolgen. Mit einer E-Learning-Lösung lässt sich auch zeitlich unabhängig eine gute Grundlage für die Vermittlung von Wissen auf diesen Gebieten schaffen.

### Dienstrecht

Im Bereich des Dienstrechts haben viele Maßnahmen einen unmittelbaren Bezug zu Compliance: Geschenkannahme, Nebenbeschäftigungen, MitarbeiterInnengespräch und viele mehr.

Gerade bei der Geschenkannahme besteht oft große Unsicherheit darüber, ob Geschenke überhaupt angenommen werden dürfen und falls ja, welche Wertgrenzen oder Verbote es hier gibt. Mit einfachen Informationen und Behelfen zum richtigen Verhalten bei angebotenen Geschenken kann man auf diesem Gebiet sehr viel bewirken: Eine grundsätzliche Information kann im Intranet bereitgestellt werden, ebenso wie Vorlagen zur Retournierung von Geschenken und der Hinweis auf Beratung durch Compliance-Verantwortliche bei Unsicherheiten betreffend die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Werthaltung im Ressort.

Bei der Meldung von Nebenbeschäftigungen sorgen eine einheitliche Meldestelle und der Einsatz eines standardisierten Formulars für eine einheitliche und objektive Vorgangsweise bei der Beurteilung.

Compliance-relevante Themen sollten unbedingt Bestandteil der jährlichen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche sein – auch hier bringt eine Erweiterung der standardmäßig bereitgestellten Unterlagen um diese Themen ein entsprechendes Bewusstsein bei Führungskräften und Bediensteten hervor.

Jede neu aufgenommene Mitarbeiterin bzw. jeder neu aufgenommene Mitarbeiter unterzeichnet am Beginn des Dienstverhältnisses eine eigene Ethikerklärung und erhält diese ausgefolgt, um von Beginn an integres Verhalten zu stärken.

**Fazit**

Diese einfachen Maßnahmen ersetzen natürlich kein strategisches Compliance-Management-System, schaffen aber durch die schnelle Durchführung und Kommunikation an die MitarbeiterInnen ein Problembewusstsein, auf dem sich dann leichter auch komplexere Themen und Maßnahmen aufbauen lassen.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 13. Anti-Korruptions-Tages



Vortragende am 13. Anti-Korruptions-Tag



Mag.<sup>a</sup>  
Mirjam Steurer

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

## Curriculum Vitae

Mirjam Steurer studierte Rechtswissenschaften am Juridicum in Wien. Sie war drei Jahre im Bereich Konsumentenpolitik und ist nun seit zwei Jahren in der Internen Revision des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) tätig. Im Rahmen ihrer Ausbildung zur Diplomierten Internen Revisorin am Institut für Interne Revision Österreich beschäftigte sie sich auch mit dem Thema Risikomanagement und wurde mit der Ausarbeitung einer Risikostrategie für das BMASGK und der Koordinierung des Risikomanagementprozesses betraut.

## Risikomanagement im BMASGK

Im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) als eine Maßnahme zur Reduktion struktureller Korruptionsrisiken eine **Risikostrategie** entwickelt und implementiert, die u. a. eine verbindliche Grundlage für die einheitliche Umsetzung eines Risikomanagementprozesses schafft.<sup>17</sup> Die im Dezember 2018 von der Risikomanagementleitung des BMASGK – das waren die Generalsekretärin und alle neun Sektionsleitungen – beschlossene Risikostrategie orientiert sich am „Handbuch zum Risikomanagement Bund“ der Schweizerischen Eidgenossenschaft.<sup>18</sup> In der Risikostrategie des BMASGK werden die folgenden Punkte geregelt:

### Gegenstand und Geltungsbereich

Die Risikostrategie des BMASGK gibt vorerst einen verbindlichen Rahmen für die Zentralstelle vor, jedoch im Hinblick auf eine zukünftige Ausweitung auf den nachgeordneten Bereich. Die Risikostrategie soll regelmäßig auf ihre Aktualität und Umsetzbarkeit überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst werden. Weiters werden Grundsätze und Ziele des Risikomanagements festgelegt. Der Fokus liegt dabei auf der Bewältigung und Steuerung von Risiken, die eine negative Abweichung von einem vorgängig definierten Ziel oder einer zu erfüllenden Aufgabe zur Folge haben können.

### Risikopolitik

Unter dem Thema Risikopolitik erfolgt eine allgemeine **Risikodefinition**, wonach die Risiken ausgehend von den zu erreichenden Zielen bzw. den zu erfüllenden Aufgaben des BMASGK definiert werden. Die Ziele und Aufgaben ergeben sich dabei insbesondere aus den bestehenden nationalen und europäischen bzw. internationalen Rechtsgrundlagen. Weiters wird der Umgang mit einigen Sonderfällen, wie fehlende finanzielle und personelle Ressourcen sowie die politische Meinungsbildung, geregelt.

Hinsichtlich der **Risikotragfähigkeit** gilt die allgemein gehaltene Aussage, dass das BMASGK Risiken kontrolliert und bewusst eingeht, soweit diese für die Zielerreichung und Aufgabenerfüllung unvermeidbar sind. Die Bedeutung von Zielabweichungen bzw. Abweichungen bei der Aufgabenerfüllung ergibt sich aus der Bewertung der potenziellen Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit.

<sup>17</sup> Vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Rechtsdienst, Risikomanagement und Versicherungspolitik: Handbuch zum Risikomanagement Bund, Version vom 23.11.2018. [https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzpolitik\\_grundlagen/risiko\\_versicherungspolitik.html](https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzpolitik_grundlagen/risiko_versicherungspolitik.html), 19.08.2019.

<sup>18</sup> Im Rahmen des Risikomanagements werden jedoch nicht nur Korruptionsrisiken, sondern generell mit den Aufgaben und Zielen des BMASGK verbundene, relevante Risiken erfasst und gesteuert.

Das BMASGK bekennt sich weiters zu einer guten Risikokultur, die Voraussetzung für ein wirksames und vorausschauendes Risikomanagement ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Führungskräfte sollen einen bewussten Umgang mit Risiken pflegen und eine offene Diskussion über Mängel führen, um die Aufdeckung von Risiken zu fördern und aus Fehlern zu lernen. Außerdem wird ausdrücklich Wert auf die Meinung von Fachexpertinnen und Fachexperten gelegt, auch wenn diesen keine Entscheidungsbefugnis zukommt.

### Aufbauorganisation

Das Risikomanagement wird im BMASGK in die bestehenden Aufgabenbereiche und Funktionen integriert und ist fester Bestandteil der Geschäfts- und Führungsprozesse. Die **Risikomanagementleitung** setzt(e) sich aus der Generalsekretärin und den neun Sektionsleitungen zusammen. Sie ist u. a. für die Festlegung der Risikostrategie und des Zeitplans für die jährliche Risikoevaluierung zuständig.

Die Funktion der **zentralen Risikokoordination** wird von der Abteilung Interne Revision wahrgenommen, die insbesondere für die Koordinierung des Risikomanagementprozesses und des Risikoberichts sowie für die Weiterentwicklung der Risikostrategie zuständig ist. Eine Person je Sektion übernimmt die Funktion der **dezentralen Risikokoordination**, koordiniert den Risikomanagementprozess in der Sektion und ist Ansprechperson für die Interne Revision.

**Risikoeignerin/Risikoeigner** ist jene Person, die operationell die Verantwortung für das identifizierte Risiko trägt und mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet sein sollte. Die Risikoeignerin/der Risikoeigner analysiert und bewertet das Risiko und legt Maßnahmen für die Risikobewältigung fest. **Maßnahmenverantwortliche** sind schließlich jene Personen, die für die Umsetzung der zur Risikobewältigung festgelegten Maßnahmen zuständig sind.

### Risikomanagementprozess

Der Risikomanagementprozess gliedert sich in fünf Prozessschritte (Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewältigung, Überwachung), die nach jedem periodischen Durchlauf (einmal jährlich) zu einem neuen, aktuellen Risikostatus führen. Die Ergebnisse finden sich in den Risikolandkarten der Sektionen sowie – auf die wesentlichsten beschränkt – im Risikobericht des BMASGK wieder.

Den Sektionen bleibt es überlassen, mittels welcher Methoden die **Risikoidentifikation** erfolgt, wie bspw. über Brainstorming in den Abteilungen, Workshops oder Prozessanalysen. Die Analyse, Bewertung, Bewältigung und Überwachung des Risikos erfolgt mittels eines eigenen Formulars, dem **Risikoerfassungsbogen** (siehe Beispiel Abb. 1).

Im Rahmen der **Risikoanalyse** wird das – auch für Dritte verständlich – beschriebene Risiko einem Geschäftsprozess, d. h. einem bestimmten Aufgabenfeld der Organisationseinheit zugeordnet. Weiters werden die Ursachen und allfällige Wechselwirkungen mit Risiken anderer interner oder externer Organisationseinheiten sowie die Stakeholder angeführt, die vom beschriebenen Risiko betroffen sein könnten. Schliesslich werden alle bereits implementierten internen Kontrollen bzw. laufenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung des Risikos angegeben, die bei der Risikobewertung berücksichtigt werden.

Die **Risikobewertung** erfolgt qualitativ anhand von Erfahrungs- oder Schätzwerten bzw. quantitativ bei ausreichender Datenlage. Wenn mehrere Auswirkungsdimensionen relevant sind, erfolgt die Einstufung in der Risiko-Matrix entsprechend der höchsten Auswirkung. Als Orientierungshilfe dienen allgemein gehaltene Bewertungsskalen zu potenziellen Auswirkungen und zur Eintrittswahrscheinlichkeit.

Im Rahmen der **Risikobewältigung** wird entschieden, ob zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden sollen bzw. können oder ob das Risiko im gegenwärtigen Ausmass toleriert werden kann oder muss. Unter Kosten-Nutzen-Überlegungen sind von der Risikoeignerin bzw. vom Risikoeigner geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

Die **Risikoüberwachung** erfolgt laufend durch die Risikoeignerin bzw. den Risikoeigner, wobei bei wesentlichen Änderungen ein Ad-hoc-Reporting an die zuständige Hierarchieebene erfolgt. Die Überwachung der **Umsetzung** der **geplanten Maßnahmen** obliegt ebenfalls der Risikoeignerin bzw. dem Risikoeigner, wobei die für die Umsetzung zuständige Person über den Fortschritt und allfällige Probleme bei der Umsetzung berichtet.

Im Rahmen der Erstellung des (jährlichen) **Risikoberichts** für das BMASGK entscheidet jede Sektionsleitung, welche Risiken der Sektion in den Bericht aufgenommen werden. Ein Risiko, das auf ein Niveau reduziert werden konnte bzw. sich auf einem Niveau befindet, das als Restrisiko akzeptiert wird und keiner laufenden Überwachung bedarf, fällt weg und scheint im nächsten Jahr nicht mehr im Risikobericht auf.

Risikobeschreibung	Korruption/Bestechung von Mitarbeiter/innen, die mit Vergaben befasst sind			
Geschäftsprozess	Beschaffungsangelegenheiten			
Organisationseinheit	Abt. I/B/11			
Risikoeigner/in	AL Mag. Karl Muster			
Ursachenbeschreibung	Bestechlichkeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters (bspw. aus persönlichen Gründen)			
Wechselwirkungen	keine			
Stakeholder	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Compliance-Beauftragte/r, Abt. I/B/6 (Vergaberechtsabteilung), Interne Revision, Sektionsleitung, Ressortleitung			
Interne Kontrollen, laufende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vier-Augen-Prinzip (Beschaffung und Rechnungswesen)</li> <li>- Interne Geschäftseinteilung: Zuständigkeiten und Befugnisse sind klar definiert</li> <li>- Bestehen auf klare und gut begründete Bestellgrundlagen von den Fachabteilungen</li> <li>- Interne Informationen sind bekannt, aktuell und zentral verfügbar: Compliance-Regeln und Verhaltenskodex, Vergaberundschreiben, Bundesvergabegesetz</li> <li>- Interne Prüfungen erfolgen durch die zentrale Vergaberechts-abteilung (I/B/6) und die Interne Revision</li> </ul>			
Risikobewertung				
<p><b>Risiko-Matrix: Restrisiko</b></p> <p>Auswirkungen</p> <p>Eintrittswahrscheinlichkeit</p> <p>1 = sehr gering 2 = gering 3 = hoch 4 = sehr hoch k.A. = keine Auswirkungen</p>		<p><b>1. Auswirkungen: hoch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzen: gering</li> <li>• Reputation: hoch</li> <li>• Geschäftsprozesse: gering</li> <li>• Personenschäden: -</li> <li>• Umwelt: -</li> </ul> <p>Erläuterung: Auswirkungen strafrechtlicher, dienstrechtlicher, politischer und gesellschaftlicher Art.</p> <p><b>2. Eintrittswahrscheinlichkeit: sehr gering</b></p> <p>Erläuterung: Wegen der gut wirksamen internen Kontrollen ist die Eintrittswahrscheinlichkeit sehr gering.</p>		
Erläuterung der Bewertungsänderung:				
Maßnahmenplanung				
	Maßnahmenbeschreibung	Verantwortliche	Termin	Status <small>(Empfohlen, geplant, in Umsetzung, umgesetzt)</small>
1	Bestehen auf klare und gut begründete Bestellgrundlagen – neuerliche Information an die Fachabteilungen	Gemäß interner GE zuständige/r Beschaffer/in	laufend	in Umsetzung

Abb. 1: Beispiel Risikoerfassungsbogen<sup>19</sup>

<sup>19</sup> Auf die Bedürfnisse des BMASGK adaptierte Fassung des Risikoerfassungsbogens im Anhang 2 des Handbuchs zum Risikomanagement Bund der Schweizerischen Eidgenossenschaft (siehe dazu Fußnote 2).

### **Kommunikation**

Eine gut aufgestellte **interne und externe Kommunikation** ist notwendig und nützlich, um die Risiken unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte (aus verschiedenen Bereichen) mit dem besten vorhandenen Fachwissen zu analysieren. Außerdem soll damit sichergestellt werden, dass die Interessen, Informationsbedürfnisse und Wahrnehmungen der Stakeholder berücksichtigt werden und dadurch das Vertrauen in das Risikomanagement gestärkt wird. Für die Kommunikation werden im BMASGK bereits bestehende Informationssysteme und Kommunikationskanäle genutzt. Die Informationen werden dabei mit der für sie notwendigen Vertraulichkeit behandelt.

### **Schnittstellen: internes Kontrollsystem, Notfall- und Krisenmanagement, Compliance**

Im Rahmen der Risikobewertung und -bewältigung werden interne Kontrollen berücksichtigt und gegebenenfalls Anpassungen im **internen Kontrollsystem** vorgenommen. Das **Notfall- und Krisenmanagement** ergänzt das Risikomanagement, d. h. es können in dessen Rahmen identifizierte gravierende Risiken in ein Notfall- und Krisenmanagement übernommen werden. Die Ausgestaltung des Notfall- und Krisenmanagements ist im BMASGK gesondert geregelt. Auch im Bereich **Compliance** können bei potenziellen Korruptionsrisiken, die im Rahmen des Risikomanagements identifiziert worden sind, weitere präventive Maßnahmen angedacht werden.



Expertinnen und  
Experten des 13.  
Anti-Korruptions-Tages



Mag.  
Gregor Weber

Bundesministerium für  
öffentlichen Dienst und Sport

## Curriculum Vitae

Mag. Gregor Weber ist Jurist der Abteilung III/A/1 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht und Koordination Dienstrecht im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport. Als Legist ist er unter anderem für die Dienstpflichten im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und damit insbesondere für jene Bestimmungen zuständig, die der Korruptionsprävention dienen. Er ist Integritätsbeauftragter, Vortragender an der Verwaltungsakademie des Bundes und leitet derzeit die Arbeitsgruppen zur Überarbeitung des ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltenden Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst.

### Umsetzungsstand der vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingemeldeten Maßnahmen für den Aktionsplan 2019 bis 2020 im Rahmen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie

Am 31. Jänner 2018 wurde die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS)<sup>20</sup> im Ministerrat beschlossen.<sup>21</sup> Aufgabe der NAKS ist es, der „Dynamik der Entwicklung von Korruptionsphänomenen sowie den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen im Kampf gegen Korruption Rechnung zu tragen und diesen effizient durch strategische, nachhaltige Präventionsmaßnahmen sowie strafrechtliche Verfolgung zu begegnen.“<sup>22</sup> Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie Prävention sieht dabei die Grundprinzipien Bekenntnis zu Integrität, Transparenz, Bewusstseinsbildung und Kooperation vor.<sup>23</sup>

Basierend auf der NAKS wurde am 16. Jänner 2019 der aus Beiträgen der Ressorts zusammgeführte Aktionsplan 2019 bis 2020 im Ministerrat beschlossen.<sup>24</sup>

In weiterer Folge werden im Sinne einer möglichen Berücksichtigung der Grundprinzipien der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie Prävention beispielhaft einige der Maßnahmen näher ausgeführt, die vom Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS) für den Aktionsplan 2019-2020 als Präventionsmaßnahmen im Rahmen der NAKS eingemeldet wurden.

#### Integritätsmanagement – Förderung integres Verhalten

Zum Thema „Integritätsmanagement – Förderung integres Verhalten“<sup>25</sup> wurden die Evaluierung und Überarbeitung des ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltenden Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir“ als eine solche Maßnahme des BMöDS festgehalten. Dieser Kodex erläutert insbesondere Regelungen des Strafrechts und des Dienstrechts, ohne jedoch selbst neue Normen zu schaffen. Es werden vor allem

jene Standards erklärt, die öffentlich Bedienstete einzuhalten haben beziehungsweise welche Verhaltensweisen erwünscht und welche pflichtwidrig sind.

Um der ressort- und gebietskörperschaftsübergreifenden Geltung gerecht zu werden, wurde im zweiten Quartal 2018 eine Evaluierung im Rahmen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung (KzK) durchgeführt. Diese Evaluierung basierte auf dem Fragebogen des Bundesministeriums für Inneres, insbesondere des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), zur Evaluierung des dortigen ressortspezifischen Verhaltenskodex.

Für die Überarbeitung des ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltenden Verhaltenskodex wurden in weiterer Folge unter Federführung des BMöDS im Rahmen des KzK fünf Arbeitsgruppen mit bestimmten Tätigkeitsbereichen eingerichtet, wobei die Ziele von den Arbeitsgruppen selbst festgelegt wurden.

Arbeitsgruppe 1 („Inhaltliche Gestaltung und Struktur“) hat sich die beiden Ziele gesetzt, vor allem Struktur und inhaltliche Gestaltung des Verhaltenskodex zu überarbeiten. Dabei wurde eine erste Gewichtung der Inhalte vorgenommen. Beide Ziele konnten erreicht werden.

Arbeitsgruppe 2 („Themen und Beispiele“) definierte die beiden Ziele der Prüfung und Festlegung (neuer) inhaltlicher Themen des Verhaltenskodex, insbesondere im Hinblick auf deren Verständlichkeit, sowie der Verbesserung der Veranschaulichung und Praxisnähe der konkreten inhaltlichen Themen des Verhaltenskodex. Auch diese Arbeitsgruppe hat beide Ziele erreicht.

Arbeitsgruppe 3 („Layout und Bekanntheit“) hat sich drei Ziele vorgenommen, die ebenfalls bereits erreicht werden konnten. So fand die Ausformulierung der Zielsetzung des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe 1 statt und das Layout und die optische Gestaltung wurden dahingehend überarbeitet, dass sie den Inhalt des Verhaltenskodex widerspiegeln und einen hohen Wiedererkennungswert haben. Darüber hinaus wurden Maßnahmen zur Förderung der Bekanntheit des Verhaltenskodex erarbeitet.

Der ausgearbeitete Entwurf des Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst befindet sich daher nach erfolgter zusätzlicher Qualitätssicherung durch die im KzK vertretenen Stellen Mitte Mai 2019 in der Endredaktion, die durch das BAK gemeinsam mit dem BMöDS erfolgt.

Arbeitsgruppe 4 („E-Learning/Lernvideos“) hat bereits erfolgreich die Prüfung möglicher zielgruppenorientierter Vermittlungsformen der Inhalte des Verhaltenskodex für den gesamten öffentlichen Dienst durchgeführt. Im Hinblick auf ihr zweites Ziel, nämlich

20 Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS). [https://www.bmi.gv.at/510/files/NAKS\\_Web.pdf](https://www.bmi.gv.at/510/files/NAKS_Web.pdf), 01.10.2019.

21 Beschlussprotokoll des 6. Ministerrates vom 31. Jänner 2018, Tagesordnungspunkt 21. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/ministerratsprotokolle/ministerratsprotokolle-der-xxvi-regierungsperiode-2017-2018/beschlussprotokoll-des-06-ministerrates-vom-31-janner-2018.html>, 01.10.2019.

22 Beilage zu 6/21 Vortrag an den Ministerrat. [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8f628a08-59dc-4f07-82c8-c73bf525fa31/6\\_21\\_beilage\\_NB.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8f628a08-59dc-4f07-82c8-c73bf525fa31/6_21_beilage_NB.pdf), 01.10.2019.

23 Vgl. Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS), Seite 8 ff. [https://www.bmi.gv.at/510/files/NAKS\\_Web.pdf](https://www.bmi.gv.at/510/files/NAKS_Web.pdf), 01.10.2019.

24 Beschlussprotokoll des 42. Ministerrates vom 16. Jänner 2019, Tagesordnungspunkt 19. <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/ministerratsprotokolle/ministerratsprotokolle-der-regierungsperiode-xxvi-2019-regierung-kurz/beschlussprotokoll-des-42-ministerrates-vom-16-janner-2019.html>, 01.10.2019.

25 Nationale Anti-Korruptionsstrategie – Aktionsplan Bund 2019-2020 Bundeskanzleramt und Bundesministerien, Seite 1. [https://www.bak.gv.at/bmi\\_documents/2286.pdf](https://www.bak.gv.at/bmi_documents/2286.pdf), 01.10.2019.



die Erarbeitung zumindest einer praxistauglichen Vermittlungsform für den gesamten öffentlichen Dienst, konnte ein Projekt der Verwaltungsakademie des Bundes gemeinsam mit dem Kooperationspartner Österreichischer Städtebund zur Entwicklung einer ressort- und gebietskörperschaftsübergreifenden E-Learning-Lösung angestoßen werden, die sich bereits in Umsetzung befindet.

Arbeitsgruppe 5 („Sponsoring“) widmet sich intensiv dem Thema Sponsoring. Einerseits wurde bereits eine Textpassage zu Sponsoring für den Verhaltenskodex überarbeitet und somit das erste selbst gesetzte Ziel erreicht. Darüber hinaus wurde als zweites Ziel vereinbart, dass ein Entwurf erstellt und dem KzK vorgelegt werden soll, damit das Gremium eine ressort- und gebietskörperschaftsübergreifende Lösung im Bereich Sponsoring unterstützen und empfehlen kann. Auch die Arbeitsgruppe 5 wird daher weiterhin tagen, um auch das zweite Ziel erreichen zu können.

Die Präsentation des überarbeiteten Verhaltenskodex sowie der Ergebnisse der Arbeitsgruppen „E-Learning/Lernvideos“ und „Sponsoring“ ist ein weiterer Punkt dieser Präventionsmaßnahme im Aktionsplan 2019 bis 2020.<sup>26</sup> Im Sinne der „Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen“<sup>27</sup> soll der ressort- und gebietskörperschaftsübergreifende Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir“ auf der Webseite des BMöDS präsentiert werden und abrufbar<sup>28</sup> sein.

#### **Reduktion struktureller Korruptionsrisiken**

Zur „Reduktion struktureller Korruptionsrisiken“ ist als Maßnahme die Erstellung eines Risikoprofils der Sektionen mittels Risiko-Selbstevaluierung sowie einer Risikogesamtdarstellung vorgesehen.<sup>29</sup> Für die Sektion III Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation konnte eine solche Risiko-Selbstevaluierung mit Erstellung eines Risikoprofils bereits erfolgreich durchgeführt werden.

26 Nationale Anti-Korruptionsstrategie – Aktionsplan Bund 2019 bis 2020 Bundeskanzleramt und Bundesministerien, Seite 2. [https://www.bak.gv.at/bmi\\_documents/2286.pdf](https://www.bak.gv.at/bmi_documents/2286.pdf), 01.10.2019.

27 Nationale Anti-Korruptionsstrategie – Aktionsplan Bund 2019 bis 2020 Bundeskanzleramt und Bundesministerien, Seite 8. [https://www.bak.gv.at/bmi\\_documents/2286.pdf](https://www.bak.gv.at/bmi_documents/2286.pdf), 01.10.2019.

28 Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention „Die VerANTWORTung liegt bei mir“. [https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner\\_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch\\_2012\\_druck.pdf?3shqic](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/VerhaltenskodexDeutsch_2012_druck.pdf?3shqic), 01.10.2019.

29 Nationale Anti-Korruptionsstrategie – Aktionsplan Bund 2019-2020 Bundeskanzleramt und Bundesministerien, Seite 5. [https://www.bak.gv.at/bmi\\_documents/2286.pdf](https://www.bak.gv.at/bmi_documents/2286.pdf), 01.10.2019.

#### **Forcierung – Ansätze Korruptionsprävention und konkrete Maßnahmen**

Darüber hinaus erfolgt im Sinne von „Forcierung – Ansätze Korruptionsprävention und konkrete Maßnahmen“<sup>30</sup> laufend die Prüfung und gegebenenfalls Überarbeitung der dienstrechtlichen Bestimmungen im legislativen Zuständigkeitsbereich sowie die Kundmachung der überarbeiteten Bestimmungen. An dieser Stelle sei beispielhaft auf die Überarbeitung und Vereinheitlichung der dienstrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Geschenkkannahme sowie auf die neu formulierte Regelung über die Bedingungen für die Annahme eines Vorteils im Rahmen einer Veranstaltung hingewiesen, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht.<sup>31</sup>

#### **Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen**

Im Sinne der „Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen“<sup>32</sup> kann laufend das Bildungsangebot im Rahmen des Bildungsprogramms (oder on Demand) der Verwaltungsakademie des Bundes in Anspruch genommen werden. Ergänzt werden soll dieses umfangreiche Angebot durch die von Arbeitsgruppe 4 („E-Learning / Lernvideos“) angestoßene Entwicklung einer ressort- und gebietskörperschaftsübergreifenden E-Learning Lösung durch die Verwaltungsakademie des Bundes.

#### **Resümee**

Durch die Beschreibung der vom BMöDS in den Aktionsplan 2019 bis 2020 der NAKS eingemeldeten Präventionsmaßnahmen wurde beispielhaft aufgezeigt, wie die Grundprinzipien der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie Prävention, nämlich Bekenntnis zu Integrität, Transparenz, Bewusstseinsbildung und Kooperation, bei der Umsetzung von Maßnahmen im Personalbereich Berücksichtigung finden können.

Besonderer Dank gilt allen Stellen und insbesondere den Expertinnen und Experten, die an den oben angeführten oder weiteren Maßnahmen und Projekten des BMöDS mitarbeiten und ihre Expertise eingebracht haben und einbringen, damit bestmögliche und zielgerichtete Fortschritte in der Korruptionsprävention erzielt werden können. Wenn Sie im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Präventionsmaßnahmen mit dem BMöDS in Kontakt treten möchten, wenden Sie sich bitte an [iii1@bmoeds.gv.at](mailto:iii1@bmoeds.gv.at) und [gregor.weber@bmoeds.gv.at](mailto:gregor.weber@bmoeds.gv.at).

30 Nationale Anti-Korruptionsstrategie – Aktionsplan Bund 2019-2020 Bundeskanzleramt und Bundesministerien, Seite 6. [https://www.bak.gv.at/bmi\\_documents/2286.pdf](https://www.bak.gv.at/bmi_documents/2286.pdf), 01.10.2019.

31 Vgl. Rundschreiben 2. Dienstrechts-Novelle 2018, Dienstrechts-Novelle 2019 und aktuelle Fragestellungen, Seite 6 ff. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_BMOEDS\\_20190513\\_BMOEDS\\_920\\_900\\_0003\\_III\\_A\\_1\\_2019/ERL\\_BMOEDS\\_20190513\\_BMOEDS\\_920\\_900\\_0003\\_III\\_A\\_1\\_2019.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMOEDS_20190513_BMOEDS_920_900_0003_III_A_1_2019/ERL_BMOEDS_20190513_BMOEDS_920_900_0003_III_A_1_2019.pdf), 01.10.2019.

32 Nationale Anti-Korruptionsstrategie – Aktionsplan Bund 2019-2020 Bundeskanzleramt und Bundesministerien, Seite 8. [https://www.bak.gv.at/bmi\\_documents/2286.pdf](https://www.bak.gv.at/bmi_documents/2286.pdf), 01.10.2019.



Mag. Dr.  
René Wenk  
MBA

Bundesrechnungshof

## Curriculum Vitae

Mehrjährige Dienstzeit beim österreichischen Bundesheer. Ab 1998 Polizeidienst, unter anderem fünf Jahre Einsatzkommando Cobra. Nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Linz unterstützte er das Projektteam zur Ansiedelung der International Anti-Corruption Academy (IACA) in Österreich.

Von 2007 bis 2009 stellvertretender Leiter des Büros für Interne Angelegenheiten (BIA). 2008 Post graduate Certificate in Corruption Studies, University of Hong Kong. Von 2010 bis 2011 stellvertretender Direktor des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.

Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften im Oktober 2011. Von Dezember 2011 bis April 2017 im Kabinett des Präsidenten bzw. Büro der Präsidentin des Rechnungshofes (RH). Graduierung zum MBA an der WU Wien im November 2017. Zuerst Leiter der Stabsstelle und ab März 2018 Leiter der Abteilung Korruptionsprävention, Compliance, Risikomanagement im RH.

## Korruptionsprävention im öffentlichen Vergabewesen aus der Sicht der externen Finanzkontrolle<sup>33</sup>

### Nationale und internationale Entwicklungen

Einleitend möchte ich die besondere Korruptionsgefährdung des öffentlichen Vergabewesens außer Streit stellen. Bei einem Volumen innerhalb der EU von ca. 2000 Mrd. EUR<sup>34</sup> jährlich dürfte wohl niemand die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch bzw. Korruption anzweifeln. Wesentliche Player im Bereich der Prävention in diesem Zusammenhang sind die obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB), wie der Rechnungshof Österreich (im Folgenden „Rechnungshof“ genannt). Es ist geradezu die Kernaufgabe dieser Kontrollinstanzen, über die ordnungsgemäße Verwendung von öffentlichen Geldern zu wachen. Und diese Aufgabe umfasst ebenso, vorbeugende Maßnahmen einzufordern und Unterstützung bei der Implementierung zu geben.

### Der Blick in die Vergangenheit

Der Blick in die Vergangenheit führt mich zum Ende des letzten Jahrtausends. Im Jahr 1999 veröffentlichte der Rechnungshof einen Bericht der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen<sup>35</sup>. Die Einsetzung dieser Arbeitsgruppe erfolgte – wie sehr oft in Österreich – anlassbezogen. In Folge schwerwiegender Verdachtsmomente bei mehreren Auftragsvergaben in Österreich ersuchte der damalige Bundeskanzler Viktor Klima die Bundesminister für Finanzen, für Justiz und für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie den Präsidenten des Rechnungshofes, in einer Arbeitsgruppe Überlegungen zur Korruptionsprävention im Vergabewesen anzustellen und Vorschläge zu erarbeiten.<sup>36</sup> Der von der Arbeitsgruppe erarbeitete Maßnahmenkatalog unterteilte sich in vier Kategorien:

- Maßnahmen im Bereich der vergebenden Stelle (des Auftraggebers)
- Maßnahmen im Bereich der Bieter (Auftragnehmer)
- Maßnahmen gegen Dritte
- Maßnahmen im politischen Bereich

Bereits vor 20 Jahren wurde – neben vielen anderen Vorschlägen – auf organisatorische Maßnahmen wie Funktionstrennung bei den befassten Organisationseinheiten, einem Rotationsprinzip bei Bediensteten oder die Wahrnehmung von definierten Kontrollpflichten hingewiesen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe betonten jedoch auch die

33 Vortrag gehalten am 13. Österreichischen Anti-Korruptions-Tag am 14. Mai 2019.

34 Schätzung der gesamten öffentlichen Ausgaben für Bauaufträge, Waren und Dienstleistungen auf der Grundlage von Eurostat-Daten, COM(2017) 572 final vom 03.10.2017.

35 Rechnungshof, Bericht der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen, Wien, Februar 1999.

36 Rechnungshof, Bericht, 1.

Bedeutung einer umfassenden Planung und die damit einhergehende Dokumentationsverpflichtung für ein korrektes Vergabeverfahren.

Das Risiko von korruptiven Handlungen auf politischer Ebene wurde von der Arbeitsgruppe augenscheinlich ebenfalls angedacht, findet sich im Bericht doch ein eigenes Kapitel zu diesem Thema. Es ist im Verhältnis zu den anderen jedoch auffällig kurz gehalten. Mit insgesamt fünf Zeilen wird – neben den strafrechtlichen Konsequenzen – auf die politische Verantwortung und die vorhandenen, als ausreichend bezeichneten Instrumente für die politische Kontrolle hingewiesen. In Anbetracht der Ermittlungs- und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit öffentlichen Vergaben in den 20 Jahren nach Berichtsveröffentlichung hätte das Kapitel vermutlich auch ein paar Informationen mehr vertragen.

### Die Gegenwart

Die obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) in der EU, unter ihnen auch der Rechnungshof, nehmen die Verantwortung, die ihnen aufgrund ihrer Aufgaben bzw. ihres Mandats zukommt im Bereich des öffentlichen Vergabewesens umfassend wahr; dazu bedarf es sowohl einer regelmäßigen Kontrolltätigkeit als auch einer permanenten Bewusstseinsbildung. Eine Arbeitsgruppe des Kontaktausschusses der ORKBs der EU erstellte einen umfassenden Leitfaden für „Public Procurement“<sup>37</sup>, der neben statistischen Auswertungen des Europäischen Rechnungshofes sowohl eine Guideline für Auditoren als auch ein „Procurement Performance Model“ und eine Checkliste für „financial and compliance audits“ bietet.

Das umfassende Werk fasst die wesentlichen europarechtlichen Bestimmungen des Vergabeverfahrens sowie die dem Verfahren zugrundeliegenden Grundprinzipien zusammen und gibt wesentliche Prüfungsfragen vor. Öffentliche Organisationen können mit dem Procurement Performance Model bewertet werden, um festzustellen, inwieweit sie diese Prinzipien und Vorgaben einhalten. Dabei wird sowohl die Meta- Macro- als auch die Micro-Ebene mit einbezogen. Dies bedeutet, dass der Blickwinkel sowohl eine übergeordnete (Vergabe-)Strategie als auch Kontrollmaßnahmen bei der praktischen Durchführung eines Vergabeverfahrens erfasst. Die Checkliste für „financial and compliance audits“ von Vergabeverfahren bietet einen eigenen Schwerpunkt hinsichtlich der Thematik „fraud and corruption“. Dieses originär für Prüferinnen und Prüfer von ORKBs erstellte Kompendium bietet aber auch öffentlichen Organisationen einen guten Überblick darüber, welche präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Betrug und Korruption im Vergabewesen getroffen werden können.

37 Abrufbar unter: <https://www.eca.europa.eu/sites/cc/de/Pages/ReportsOfWorkingGroups.aspx> (09.08.2019)

Aber auch der vom Rechnungshof erstellte Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen<sup>38</sup> berücksichtigt speziell das Thema Korruptionsprävention im Vergabewesen.

### Die Zukunft

Aber nicht nur auf europäischer Ebene wird von den ORKBs Korruptionsprävention im öffentlichen Vergabeverfahren verstärkt behandelt. Die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche der International Organisation of Supreme Audit Institutions (INTOSAI) erstellt derzeit einen Prüfungsstandard, um weltweit ein einheitliches Verständnis für Präventionsarbeit in diesem Bereich zu schaffen. Dieser Spezialstandard baut auf dem Grundsatzstandard (ISSAI<sup>39</sup> 5700) auf und fokussiert sich sowohl auf organisatorische Rahmenbedingungen für ein regelkonformes bzw. objektives Vergabeverfahren als auch auf den Vergabeprozess an sich. Dazu unterteilt der Standard den Prozess in drei Phasen (pre-tendering-phase, tendering-phase und post-award-phase) und beschreibt mögliche Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Neben ausreichender Qualifikation und ständiger Weiter- bzw. Bewusstseinsbildung für in Vergabeangelegenheiten eingesetztes Personal sind die verstärkte Nutzung von IT-Vergabepattformen (e-Procurement) zur Erhöhung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit bzw. Gewährleistung von Vertraulichkeit die wesentlichen Kernaussagen.

Der Standard befindet sich derzeit in der internationalen Abstimmungsphase und soll im Jahr 2020 fertiggestellt werden.

### Fazit

Der Verpflichtung, in dem aufgrund des beträchtlichen Einsatzes öffentlicher Mittel besonders korruptionsgefährdeten Bereich des öffentlichen Vergabewesens präventiv tätig zu werden, kommen ORKBs schon seit langem nach. Auch der Rechnungshof Österreich führte in den letzten Jahren eine Vielzahl an Prüfungen mit dem Schwerpunkt Vergabewesen durch, bspw. „Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben“<sup>40</sup>, „Compliance im Vergabe- und Personalbereich der Sozialversicherung“<sup>41</sup> oder „Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur, Gmunden und Hollabrunn“<sup>42</sup>. Das Vergabewesen wird vom Rechnungshof aber auch bei den Querschnittsprüfungen<sup>43</sup> von Korruptionspräventionssystemen berücksichtigt; diese Querschnittsprüfungen basieren hinsichtlich Prüfmethodik auf einem eigenen Prüfleitfaden.

38 Leitfaden zur Prüfung von Korruptionspräventionssystemen, Reihe Positionen 2016/3.

39 International Standards for Supreme Audit Institutions.

40 Reihe Bund 2015/6 und Follow-up-Reihe Bund 2018/41.

41 Reihe Bund 2017/7.

42 Ua. Reihe Oberösterreich 2016/9.

43 Bspw. bei vier Bundesministerien, Reihe Bund 2017/8. Im Jahr 2019 erfolgte eine Prüfung bei drei großen Städten.



Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 13. Anti-Korruptions-Tages



Dr.  
Thomas Ziniel  
LL.M. BSc

Österreichischer Verfassungsgerichtshof

## Curriculum Vitae

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc, ist verfassungsrechtlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof im Referat von Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek. Er ist außerdem als Lehrbeauftragter für Vergaberecht an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie als Vortragender und Autor wissenschaftlicher Beiträge tätig.

## Sicherstellung von Wohlverhalten im Vergabeprozess – Neuerungen im BVergG 2018

1. Neue Bestimmungen im Bundesvergabegesetz 2018<sup>44</sup> unterstreichen den aktuell hohen Stellenwert des Themas der Compliance im Vergabe- und Beschaffungswesen. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Vor Einleitung des Vergabeverfahrens sieht das BVergG 2018 Bestimmungen etwa zur Markterkundung (§ 24) vor sowie neue Ausnahmen im Hinblick darauf, wann das Vergaberecht überhaupt nicht zur Anwendung gelangen muss.
- In der Phase der Leistungserbringung finden sich Bestimmungen zur nachträglichen Vertragsänderung (§ 365), zum nachträglichen Austausch bzw. der Heranziehung von Subunternehmern (§ 363) sowie zu Situationen, in denen öffentliche Auftraggeber einen zuvor im Rahmen eines Vergabeverfahrens abgeschlossenen Vertrag kündigen müssen (§ 366).
- Unabhängig von der Durchführung eines konkreten Vergabeverfahrens sind Interessenkonflikte zu vermeiden (§ 26).

Das Vergaberecht regelt damit nicht mehr nur den Abschluss des Leistungsvertrages durch das durchzuführende Vergabeverfahren, sondern nimmt in Wahrheit Einfluss auf das Verhalten von Auftraggebern und Unternehmern gleichermaßen vor und nach Durchführung des eigentlichen Vergabeverfahrens.

2. Die neuen Regeln decken sich grosso modo mit den Risikobereichen für unerwünschte Einflüsse – also Non-Compliance – auf den Vergabeprozess:

- Bei der Planung und Vorbereitung, im Besonderen bei der Erarbeitung der Projektgrundlagen, besteht die Gefahr, dass es zu einer Ungleichbehandlung von Bietern sowie Verstößen gegen den Wettbewerbsgrundsatz oder die Transparenz kommt. Die Leistung kann bewusst oder unbewusst auf ein bestimmtes Produkt zugeschnitten werden, Unternehmern können Informationsvorsprünge eingeräumt werden, oder mitunter können Absprachen stattfinden.
- Im Zuge der späteren Leistungserbringungen können trotz Minderleistungen des Auftragnehmers Kündigungsrechte durch den Auftraggeber nicht ausgeübt, Schadenersatz nicht geltend gemacht oder Vertragsbestimmungen nachträglich zum Vorteil des Auftragnehmers geändert werden.
- Persönliche oder finanzielle Verstrickungen können Vergabeverfahren in unsachlicher Weise beeinflussen.

Im Folgenden werden einzelne gesetzliche Neuerungen dargestellt:<sup>45</sup>

<sup>44</sup> Verweise auf Paragraphen beziehen sich im Folgenden auf das BVergG 2018.

<sup>45</sup> Ziel ist nicht eine umfassende Darstellung; es handelt sich vielmehr um einzelne Überlegungen darüber, welches Verhalten seitens der Auftraggeber und der Unternehmer zulässig und worauf besonders zu achten ist.

## 3. Markterkundung<sup>46</sup>

§ 24 stellt klar, dass ein Auftraggeber vor der Einleitung des Vergabeverfahrens Marktconsultationen durchführen darf. Zulässig sind sowohl „passive“ Schritte, wie das Durchsehen von Katalogen, Prospekten oder das Erstellen von Machbarkeitsstudien sowie auch die „aktive“ Kontaktaufnahme und der Austausch mit potenziellen Bietern. Auftraggeber können diese über Pläne und Anforderungen (z.B. Problembeschreibungen oder Zeitpläne) unterrichten.

Die Regelung lässt eine weitgehende Formfreiheit zu. Es darf durch die Markterkundung der Wettbewerb nicht verzerrt oder gegen die Grundsätze des Vergabeverfahrens verstoßen werden.

Es empfiehlt sich, im Besonderen auf folgende Aspekte Acht zu geben:

- Die Zusammenarbeit mit einem Unternehmer im Zuge der Markterkundung kann insbesondere dann zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn dieser später an dem Vergabeverfahren als Bieter teilnimmt. Der vorab beteiligte Unternehmer verfügt regelmäßig über einen Wissensvorsprung.
- Es ist wichtig, dass Klarheit darüber herrscht, dass der Auftraggeber tatsächlich „nur“ Markterkundungen durchführt und das Verhalten des Auftraggebers nicht als Einleitung oder Teil der Durchführung eines Vergabeverfahrens verstanden werden könnte (z.B. keine Verhandlungen über Preise oder Einforderung konkreter Angebote).
- Es empfiehlt sich eine umfassende Dokumentation, einschließlich des Anlegens von eigenständigen Abwägungen des Auftraggebers über eingeholte Informationen und Ratschläge.

## 4. Interessenkonflikte

Die in § 26 erstmals enthaltene Regelung der Vermeidung von Interessenkonflikten stellt eine Schutznorm zur Gewährleistung eines unverfälschten und transparenten Wettbewerbes dar, was auch ein Grundanliegen des Vergaberechts darstellt. Nach der Rechtsprechung des EuGH hatten demnach Auftraggeber schon bisher, jedenfalls bei objektiven Anhaltspunkten, zu prüfen, ob etwaige Interessenkonflikte bestehen.<sup>47</sup>

Auftraggeber sind zunächst dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergebenden Interessenkonflikten zu treffen. Das heißt, dass Auftraggeber aktiv vorbeugende Maßnahmen zu setzen haben und effektive Kontrollmechanismen bereithalten müssen, um Interessenkonflikte aufzudecken und zu beheben.

<sup>46</sup> Weiterführend Ziniel, § 24, in Gölles (Hrsg.), BVergG 2018 (im Erscheinen).

<sup>47</sup> EuGH 12.03.2015, C-538/13, eVigilo.

Der von § 26 erfasste Personenkreis setzt sich aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers zusammen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf dessen Ausgang nehmen können. All diese Personen dürfen kein direkt oder indirekt finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte (z.B. Mitglied des Bewertungsausschusses hält 50 Prozent der Anteile an einem Bieter; der Ehepartner einer für ein Vergabeverfahren zuständigen Bediensteten arbeitet für einen Bieter in leitender Position).

§ 78 Abs 1 Z 7 sieht vor, dass ein Unternehmer jederzeit von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen ist, wenn ein Interessenkonflikt nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann, wobei im BVergG 2018 keine konkreten Maßnahmen angeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers nicht am Vergabeverfahren mitwirken dürfen. § 26 soll den Wettbewerb unter den Bietern schützen; ein Interessenkonflikt kann daher nur als ultima ratio durch den Ausschluss eines bestimmten Unternehmers aufgelöst werden.

5. Neue Ausschlussgründe und die sogenannte „vergaberechtliche Selbstreinigung“  
Mit § 78 Abs 1 Z 9 besteht ein neuer Ausschlussgrund, der es ermöglichen soll, Unternehmer, die in der Vergangenheit – vereinfacht gesagt – ihre Leistungen nicht zufriedenstellend erbracht haben, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen.

Ein Unternehmer ist im Einzelnen dann auszuschließen, wenn er

- bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung
- im Rahmen eines früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages (es kann sich auch um Aufträge bzw. Konzessionsverträge anderer Auftraggeber handeln) erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses Auftrages oder Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen, etwa auch Vertragsstrafen, nach sich gezogen haben.

Liegt ein Ausschlussgrund vor, ist der Unternehmer mangels Zuverlässigkeit vom Vergabeverfahren auszuschließen – es sei denn, er macht glaubhaft, dass er trotzdem zuverlässig ist („vergaberechtliche Selbstreinigung“).

Um dies erreichen zu können, hat der Unternehmer dem Auftraggeber darzulegen, dass er konkrete organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen getroffen hat, die

geeignet sind, das nochmalige Begehen der Straftat oder der Verfehlung zu verhindern. Es treffen ihn umfangreiche Nachweispflichten.<sup>48</sup>

Nachzuweisen ist etwa,

- dass er einen Ausgleich für jeglichen verursachten Schaden geleistet hat,
- er umfassend durch aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden an der Aufklärung mitgewirkt hat und
- er effektive Maßnahmen gesetzt hat, wie etwa die Einführung eines qualitativ hochwertigen Berichts- und Kontrollwesens, die Einschaltung eines Organes der inneren Revision zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften oder die Einführung von internen Haftungs- und Schadenersatzregelungen zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften.

---

48 Siehe z.B. EuGH 24.10.2018, C-124/17, Vossloh Laeis.

ISBN 978-3-9503386-5-2



Dieses Projekt wird durch den Fonds für die Innere Sicherheit kofinanziert.